Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1951)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern

Autor: Moeckli, G. / Giovanoli, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417440

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES FÜRSORGEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1951

Direktor: Regierungsrat **G. Moeckli**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **F. Giovanoli**

I. Allgemeines

A. Gesetzgebung und Behörden

a) Durch das am 1. Januar 1952 in Kraft getretene *Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Abänderung des Dekrets über die Bekämpfung der Trunksucht vom 24. Februar 1942*, über dessen Vorbereitung im Verwaltungsbericht für das Jahr 1950 berichtet wurde, hat die Bekämpfung des Alkoholismus im Kanton Bern eine wesentlich verbesserte finanzielle Grundlage erhalten, die in erster Linie der Trinkerfürsorge, aber auch den übrigen Institutionen zur Bekämpfung der Trunksucht zugute kommt. Der jährliche Mindest-Gesamtbeitrag des Staates an Einrichtungen zur Bekämpfung des Alkoholismus ist von Fr. 70 000 auf Fr. 150 000 erhöht worden. Davon sollen mindestens Fr. 100 000 auf Einrichtungen entfallen, die unmittelbar der Trinkerfürsorge und Trinkerheilung dienen. Auch beträgt nun der normale Höchstansatz des Staatsbeitrages 50% (bisher 40%) der Gesamtkosten der zu unterstützenden Einrichtung. Denjenigen Einrichtungen, welche nicht in der Lage sind, auf andere Weise die Mittel aufzubringen, die zur Entfaltung der vom Staate als zweckmässig betrachteten Tätigkeit erforderlich sind, kann sogar ein über 50% hinausgehender Staatsbeitrag gewährt werden. Immerhin sollen bei privatrechtlichen Einrichtungen die Beiträge der öffentlichen Hand (Staat und Gemeinden) in der Regel insgesamt 75% der Gesamtkosten nicht übersteigen. Das neue Dekret sieht auch vor, dass an die Ausrichtung des Staatsbeitrages im Einzelfall besondere Bedingungen geknüpft werden können; beispielsweise die Bedingung, dass dem Staat eine Vertretung in den leitenden Organen der zu unterstützenden Einrichtung eingeräumt wird.

b) Am 1. April 1951 ist die *Verordnung vom 13. März 1951 betreffend die wohnörtliche Unterstützung gemäss Konkordat* in Kraft getreten, welche diejenige vom 27. Juli 1923 ersetzt. Während bisher beim Umzug innerhalb des Kantons Bern auch für dauernd unterstützungsbedürftige Angehörige anderer Konkordatskantone die konkordatliche Unterstützungspflicht auf die neue Wohnsitzgemeinde übergehen konnte (wenn auch jeweils nur auf den 1. Januar), bleibt nach der neuen Verordnung, gleich wie für Berner, die bisherige Wohnsitzgemeinde unterstützungspflichtig, wenn und solange der Umgezogene oder Angehörige seiner Familie, die seinen Konkordatswohnsitz teilen, auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen. Solchen Personen ist beim Umzug innerhalb des Kantons Bern von der bisherigen Wohnsitzgemeinde ein Wohnsitzschein mitzugeben; desgleichen Familienangehörigen mit unselbständigem Konkordatswohnsitz, die sich allein ausserhalb des Wohnsitzes des Familienhauptes aufhalten wollen. Nach der neuen Verordnung erwerben ferner Personen beim Umzug innerhalb des Kantons Bern keinen neuen Konkordatswohnsitz, die unter Art. 2, Absatz 5, des Konkordats fallen, oder deren Wegzug von der bisherigen Wohnsitzgemeinde in konkordatswidriger Weise veranlasst oder begünstigt worden ist. Die neue Verordnung enthält auch Bestimmungen über das Vorgehen bei Konkordatseinsprachen des Heimat-

kantons gegen Art oder Mass der von der bernischen Wohnsitzgemeinde festgesetzten Unterstützung, bei Ausserkonkordatstellungsbegehren bernischer Gemeinden und Heimrufsbeschlüssen der Heimatkantone sowie bei der Heimschaffung; sie regelt entsprechend der bisherigen Praxis die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen bernischen Gemeinden über die konkordatliche Unterstützungspflicht und umschreibt die Obliegenheiten der Fürsorgedirektion. Die übrigen Änderungen sind nur redaktioneller Natur.

c) Mit Verordnung vom 22. Februar 1944 hat der Regierungsrat, vorerst nur versuchsweise für das Jahr 1944, einige Änderungen an den §§ 3 und 4 der Verordnung vom 20. April 1928/14. Juni 1935 betreffend *Beiträge aus dem Naturschadenfonds* beschlossen, die eine gewisse Erweiterung des Bezügerkreises bezweckten. § 3 der Verordnung von 1928/1935 sah grundsätzlich in jedem Fall einen Schadensselbstbehalt von 10 %, mindestens aber Fr. 100, vor, und nach § 4 fielen unter anderem Geschädigte mit einem Vermögen von Fr. 10 000 bis 25 000 nur in Betracht, wenn der Schaden wenigstens einen Zehntel des frühern Vermögens betrug. Durch die Verordnung von 1944 wurde der Selbstbehalt von 10 % auf diejenigen Geschädigten beschränkt, deren Vermögen mehr als Fr. 20 000 beträgt, und auf die Beschränkung der Beitragsberechtigung von Geschädigten mit Vermögen von Fr. 10 000 bis 25 000 wurde verzichtet. Es fallen nur noch solche Geschädigte ausser Betracht, deren Schaden bei einem Vermögen von über Fr. 25 000 mehr als einen Fünftel des Vermögens beträgt, oder deren Vermögen den Betrag von Fr. 50 000 übersteigt. – Der günstige Stand des Naturschadenfonds gestattete, diese Erleichterungen seit 1945 jeweils für 1 bis 2 Jahre zu erneuern, und am *2. November 1951* entschloss sich der Regierungsrat, die Beitragsverordnung definitiv in diesem Sinne abzuändern. — An sich hätte eine Totalrevision der Verordnung von 1928, die den heutigen Geldverhältnissen nicht mehr entspricht und auch das Einkommen und die Familienverhältnisse der Geschädigten unberücksichtigt lässt, nahegelegen. Es empfahl sich jedoch, mit der Totalrevision zuzuwarten, bis die fiskalischen Auswirkungen des neuen Wassernutzungsgesetzes vom 3. Dezember 1950 bekannt sind, nach dessen Art. 134, Ziff. 1, 10 % vom jährlichen Ertrag der Wasserzinse und Konzessionsgebühren in den Naturschadenfonds zu legen sind. Es ist eine gewisse Erhöhung der daherigen Einnahmen des Fonds zu erwarten, sobald die von den Wasserwerkskonzessionären zu leistenden Wasserzinse nach den neuen Vorschriften berechnet sind, was in 2 bis 3 Jahren der Fall sein wird.

d) Die besondere Berechnung von *Nebenauslagen für Kranke, die in öffentlichen, vom Staate subventionierten Krankenanstalten auf Kosten bernischer Armenbehörden verpflegt werden,* war bisher durch Weisungen der Fürsorgedirektion vom 20. Oktober 1933 gemäss § 10 der Verordnung vom 17. März 1933 betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter, hilfloser Personen geordnet. Da sich die Verhältnisse seither wesentlich geändert haben, wurde auf Grund von Verhandlungen mit den Organen des Verbandes bernischer Krankenanstalten und der Vereinigung bernischer Bezirksspitalärzte im Berichtsjahr eine neue Regelung getroffen, die am 1. Oktober 1951 in Kraft getreten ist. Dieselbe ist wiedergegeben im *Kreisschreiben vom 20. August 1951* der Fürsorgedirektion («Amtliche Mitteilungen» Nr. 4/1951) und bezieht sich sowohl auf die eigentlichen Nebenauslagen (Arzneikosten, Operationsnebenkosten, Geburtsunkosten, Kosten für Laboratoriumsarbeiten usw.) als auch auf das Operationshonorar, welches die Spitalärzte gewisser öffentlicher Krankenanstalten für chirurgische Eingriffe an unterstützten Spitalpatienten verlangen dürfen.

e) Durch das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1950 betreffend Abänderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, in Kraft getreten am 5. Januar 1951, ist unter anderem auch Art. 217 Strafgesetzbuch *(Vernachlässigung von Unterstützungspflichten)* revidiert worden. Die Neuerungen gegenüber dem bisherigen Art. 217 bestehen darin, dass auch strafbar ist, wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten nicht erbringt, und dass die Vernachlässigung von Unterstützungspflichten nicht mehr von Amtes wegen, sondern nur noch auf Antrag des Verletzten oder einer vom Kanton bezeichneten Behörde verfolgt wird. Die *zum Strafantrag gemäss Art. 217 Strafgesetzbuch berechtigten bernischen Behörden* (die Armen- und Fürsorgebehörden des Kantons und der Gemeinden, die den Berechtigten unterstützen, sowie die Vormundschaftsbehörden) sind in dem vom Grossen Rat am 11. September 1951 verabschiedeten Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege bezeichnet worden, das am 10. Februar 1952 vom Volk angenommen worden ist.

f) Alters- und Hinterlassenenfürsorge. — Durch den am 1. Januar 1951 in Kraft getretenen Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1950 über die Verlängerung und Abänderung des Bundesbeschlusses (vom 8. Oktober 1948) betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Verwendung der der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel) ist die Gültigkeitsdauer dieses letztern Beschlusses bis zum 31. Dezember 1955 verlängert worden. Wie in den Jahren 1948 bis 1950 fliessen dem Kanton auch weiterhin Bundesmittel für die sogenannten Härtefälle sowie zur Finanzierung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge zu. Ebenfalls am 1. Januar 1951 trat das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1950 betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft, durch welches insbesondere die Einkommensgrenzen für die Übergangsrentner erhöht wurden. Diese Erlasse sowie gewisse in der Praxis gemachte Erfahrungen erforderten eine Anpassung der kantonalen Ausführungsbestimmungen über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Durch die rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Kraft getretenen *Weisungen vom 31. Mai 1951* der Fürsorgedirektion («Amtliche Mitteilungen» Nr. 3/1951) wurden deshalb diejenigen vom 14. Februar 1948 über die zusätzliche kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge sowie jene vom 25. Juni 1949 über die Verwendung der Bundesmittel für bedürftige Greise und Hinterlassene aufgehoben und durch die neuen Vorschriften ersetzt. Als wichtigste Neuerung gegenüber der bisherigen Regelung ist die Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen zu betrachten. Die

erstern sind die gleichen, welche für die Berechnung der Übergangsrenten gemäss Bundesgesetz gelten; indessen ist das Einkommen nicht wie bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung nur zu drei Vierteln, sondern im vollen Umfange anzurechnen. Durch *Regierungsratsbeschluss vom 11. Mai 1951* wurden zudem die zusätzlichen kantonalen Fürsorgeleistungen auf das zulässige Maximum erhöht, das heisst auf die Hälfte der Höchstansätze, welche im Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz für die Übergangsrenten vorgesehen sind. An Ausländer und Staatenlose können ab 1. Januar 1951 Fürsorgeleistungen aus Bundesmitteln ohne die bisherige Voraussetzung der einjährigen Beitragsleistung an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt werden, sofern sie einen mindestens zehnjährigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen können. — Am *9. Februar 1951* beschloss der Regierungsrat, die Bundesmittel, welche dem Kanton Bern auf Grund des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 für das Jahr 1950 zugewiesen wurden, seien, soweit sie nicht für die sogenannten Härtefälle Verwendung fanden, gemäss Art. 7, Absatz 2, des Bundesbeschlusses als Beitrag an die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zu beanspruchen. — Gestützt auf § 27 der Verordnung vom 10. Februar 1948 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge reihte der Regierungsrat durch Beschluss vom *7. Dezember 1951* die Gemeinden zur Festsetzung ihres Anteils an den Fürsorgeleistungen für die Jahre 1952 und 1953 ein.

g) Parlamentarische Eingänge. — Im Berichtsjahr berührte einzig die Motion Beyeler (Unterseen) vom 7. September 1950 betreffend Abstufung des Staatsbeitrages an das Armenwesen der Gemeinden nach deren finanzieller Tragfähigkeit den Geschäftskreis der Fürsorgedirektion. Diese Motion ist, wie bereits im Verwaltungsbericht für das Jahr 1950 ausgeführt wurde, vom Grossen Rat in der Märzsession 1951 als Postulat erheblich erklärt worden. Als solches ist es in den Rahmen der gegenwärtigen allgemeinen Bestrebungen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zu stellen und innerhalb desselben weiterzubehandeln.

h) Die *Konferenz der kantonalen Armendirektoren* hielt am 8./9. Juni 1951 in Neuenburg ihre 10. Tagung ab. Sie beschloss unter anderem nach einem eingehenden Referat ihres Präsidenten, Herrn Ständerat und Regierungsrat Georges Moeckli, Bern, ihre Arbeiten betreffend die Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, im Sinne einer Ausdehnung auf transportfähige Kranke, vorläufig zu unterbrechen, da sich das Problem als viel verwickelter erwiesen hatte, als anfänglich angenommen. Sie genehmigte ferner, nach Anhörung eines Referates des Herrn Staatsrat Antoine Pugin, Genf, über die Unterstützung der Schweizer in Frankreich, die ihr unterbreiteten Empfehlungen an die Kantone für die Behandlung von Unterstützungsfällen in Frankreich (die inzwischen in Nr. 2/1952 des «Armenpflegers» veröffentlicht worden sind). An Stelle ihres bisherigen Präsidenten, dessen Amtszeit abgelaufen und der nach den Statuten nicht wiederwählbar war, wählte die Konferenz zu ihrem neuen Präsidenten Herrn Schultheiss Josef Wismer, Luzern.

i) Die *kantonale Armenkommission* besichtigte am 29. Juni 1951 die im Januar des Berichtsjahres entstandenen Lawinenschäden auf Rotschalp/Brienz sowie die Naturschäden, welche durch die Erdrutschkatastrophe vom Mai 1951 im Eriztal eingetreten sind. Am 29. November 1951 versammelte sie sich unter dem Vorsitz des Direktors des Fürsorgewesens im Rathaus zu Bern und behandelte insbesondere folgende Geschäfte: Entgegennahme des Berichtes der Fürsorgedirektion über die Naturschäden in den Jahren 1950 und 1951 und Beschlussfassung über die Ausrichtung der Beiträge aus dem kantonalen Naturschadenfonds pro 1951, Ernennung von vier neuen Kreisarmeninspektoren an Stelle zurückgetretener beziehungsweise verstorbener Amtsinhaber sowie Entgegennahme der Berichte der Kommissionsmitglieder über ihre Wahrnehmungen bei den Besuchen in den ihnen zugesteilten Anstalten auf dem Gebiete des Fürsorgewesens.

k) Die *kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht* hielt im Berichtsjahr 1 Plenarsitzung ab, welche mit einer Besichtigung der Trinkerheilanstalt Eschenhof/Witzwil verbunden wurde. Das Kommissionsbureau trat zu 6 Sitzungen zusammen. Die Subkommission für wissenschaftliche Arbeiten vereinigte sich zu 3 Sitzungen, die vor allem der Fühlungnahme mit den ärztlichen Leitern von Kliniken galten, in denen Kuren mit der medikamentösen Behandlung von Alkoholkranken durchgeführt wurden. Die Kommission beteiligte sich im Berichtsjahr auch an verschiedenen Veranstaltungen innerhalb und ausserhalb des Kantons; so an der Fürsorgetagung des Verbandes schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete in Neuenburg, an dem vom Schweizerischen Guttemplerorden organisierten Fürsorgekurs in Bern und an der Tagung der Vereins abstinenter Ärzte der Schweiz in Bern. Sowohl der Präsident wie Mitglieder der Kommission hielten in verschiedenen Vereinigungen Referate über Fragen des Alkoholismus.

Eine der Hauptaufgaben der Kommission bildet nach wie vor die Aufklärung der Bevölkerung, namentlich der Jugend, über die Gefahren der Trunksucht. Es war daher ganz besonders zu begrüssen, dass die vor drei Jahren in Zürich eröffnete, vom Verband für Volksaufklärung über den Alkoholismus und der Schweizerischen Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne geschaffene Wanderausstellung «Gesundes Volk» im Berichtsjahr ihren Weg in den Kanton Bern fand und in den Monaten September bis November noch in Biel, Langental, Herzogenbuchsee und Burgdorf mit gutem Erfolg gezeigt werden konnte. Die Ausstellung ist auf Veranlassung der Kommission ergänzt worden, und die Fürsorgedirektion hat für ihre Durchführung einen namhaften Staatsbeitrag bewilligt. Mit der Ausstellung wurden jeweils zahlreiche Aufklärungsvorträge verbunden. Erfreulicherweise hat die Ausstellung namentlich von Schulen starken Besuch erfahren, nachdem auch die kantonale Erziehungsdirektion einen entsprechenden Appell an diese gerichtet hatte.

Die seit jeher geförderte Abgabe von Aufklärungsschriften an die Jugend und vor allem an die schulentlassenen Jugendlichen ist auch im Berichtsjahr fortgesetzt worden. So ist durch Vermittlung des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung und der ber-

nischen Pfarrämter eine für weibliche Jugendliche geeignete Aufklärungsschrift zur Verteilung gelangt. Auch der Verein abstinenter Lehrer und Lehrererinnen hat, wie in früheren Jahren, mit Unterstützung der Fürsorgedirektion im Kanton geeignete Aufklärungsschriften abgegeben. Für den Jura sind Aufklärungsschriften in französischer Sprache zur Verfügung gestellt worden. Eine wertvolle neue Hilfe in der Aufklärung, namentlich unter Ärzten, bildet die im Laufe des Berichtsjahres gegründete Arbeitsgruppe der Berner Ärzte zur Bekämpfung der Alkoholgefahren, die sich vorgenommen hat, in den Bezirksarztvereinen Fragen des Alkoholismus und dessen Behandlung zur Erörterung zu bringen.

Auch Fragen der Trinkerfürsorge haben die Kommission im Berichtsjahr mehrfach beschäftigt. Die bereits in den letzten Jahren eröffneten Möglichkeiten zur Durchführung von Kuren für die medikamentöse Behandlung Alkoholkranker sind auch im Jahre 1951 sowohl in Münsingen als auch in Bellelay und Münchenbuchsee weiterbenützt worden. Neben den ausschliesslich in den Kliniken durchgeführten Apomorphinkuren wird auch von manchen Ärzten das in Tabletten verabreichte dänische Mittel Antabus verwendet. In den Kreisen der bernischen Trinkerfürsorger und -heilstätten herrscht nach wie vor eine nicht geringe Skepsis gegenüber diesen medikamentösen Behandlungsmethoden. Die positive Zusammenarbeit zwischen Arzt und Fürsorger, die in den nordischen Staaten zur Selbstverständlichkeit geworden ist, lässt im Kanton Bern, aber auch in der übrigen Schweiz, noch zu wünschen übrig, wird aber mit der Zeit bei verständnisvoller Einstellung von beiden Seiten kommen müssen.

Der organisatorische Ausbau der Trinkerfürsorge hat durch die Angliederung von Fürsorgevereinen für das Amt Laupen und für Bern-Land weitere Fortschritte gemacht. Leider erfuhr die Trinkerfürsorgearbeit eine Hemmung durch gewisse innere Schwierigkeiten im Dispensaire antialcoolique du Jura sowie im Simmental. Leider fehlt es da und dort am richtigen Kontakt zwischen Fürsorger und Gemeindebehörden, ohne den ein gedeihliches Arbeiten nicht möglich ist. Ferner gibt es immer noch wichtige Gebiete unseres Kantons, die der Trinkerfürsorge ermangeln. Gerade wo die Alkoholnot gross ist, hält es oft schwer, die Gemeinden von der Notwendigkeit einer Fürsorgeinstitution für Alkoholkranke zu überzeugen.

Die Organe der Trinkerfürsorgeeinrichtungen, welche gemäss § 3 des Dekrets vom 24. Februar 1942/14. November 1951 über die Bekämpfung der Trunksucht befugt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei Staats- und Gemeindebehörden im Einzelfall geeignete Massnahmen vorzuschlagen, beantragten im Berichtsjahr 189 vormundschaftliche und armenpolizeiliche Massnahmen. In 134 Fällen haben die Behörden dem Antrag Folge gegeben, in 24 Fällen sind sie nicht darauf eingetreten; 31 Anträge waren Ende 1951 noch unerledigt.

l) Die von der Direktion des Fürsorgewesens herausgegebenen «*Amtlichen Mitteilungen*» erschienen im Berichtsjahr in vier Nummern mit Kreisschreiben und Weisungen hauptsächlich betreffend: Schweizerisch-französisches Abkommen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Spitalkostgelder, gesetzlichen Armengutsertrag, Patronat über die vom Etat der dauernd Unterstützten entlassenen Kinder, strafrechtliche Verfolgung der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten, Bestattungskosten, zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge, Etataufnahmen im Herbst 1951, Verpflegung erkrankter, hilfloser Personen in öffentlichen bernischen Krankenanstalten (Nebenkosten und Operationskosten), Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Unfall- und Haftpflichtversicherung für Insassen von Strafanstalten, Überweisung deutscher Sozialversicherungsrenten nach der Schweiz, Löschungen im Wohnsitzregister wegen ausserkantonalen Aufenthalts sowie Unterstützung ausländischer Flüchtlinge.

B. Personal

Die Fürsorgedirektion beklagt den Verlust ihres langjährigen Mitarbeiters Albert Murri, Vorsteher der kantonalen Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge sowie des kantonalen Notstandsfürsorgeamtes, welcher am 8. Oktober 1951 während eines Krankheitsurlaubs unerwartet gestorben ist. Albert Murri ist im Februar 1913 in den Dienst der Fürsorgedirektion getreten. Während über 38 Jahren hat er dem Staate Bern und der Direktion des Fürsorgewesens treu gedient und sich insbesondere durch seinen Einsatz beim Aufbau der Zentralstelle, welcher er seit ihrer Errichtung im Herbst 1939 vorstand, bleibende Verdienste erworben. — An die Stelle des Verstorbenen wählte der Regierungsrat am 4. Dezember 1951 Hans Sieber, bisher Kanzleichef der Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge, welcher sein Amt am 15. Dezember 1951 angetreten hat.

Auf den 31. Oktober 1951 ist Fürsprecher Aldo Zaugg infolge seiner Wahl zum Gerichtsschreiber von Burgdorf als Adjunkt der Rechtsabteilung und Amtsvormund der Fürsorgedirektion zurückgetreten. Wir danken ihm auch an dieser Stelle für seine der Direktion geleisteten Dienste. — Der Zurückgetretene ist ersetzt worden durch Fürsprecher Dr. Hermann Gilomen, bisher Gerichtssekretär in Burgdorf, der sein neues Amt am 1. Dezember 1951 angetreten hat.

Der Weiterbildung des Personals wurde auch im Berichtsjahr Beachtung geschenkt und ihm Gelegenheit geboten, an verschiedenen Fortbildungskursen teilzunehmen.

Am 31. Dezember 1951 waren bei der Fürsorgedirektion, einschliesslich Hauswart- und Abwartpersonal, 76 Personen beschäftigt, wovon 1 nur kurze Zeit, das heisst gleichviel wie zu Beginn des Berichtsjahres.

C. Rechtsabteilung

Die Rechtsabteilung hatte die *oberinstanzliche Beurteilung von 54 Streitigkeiten auf dem Gebiete des Fürsorgewesens* vorzubereiten (im Vorjahr: 42), nämlich 29 Verwandtenbeitrags-, 20 Etat- und andern Unterstützungsstreitigkeiten, sowie 5 Beschwerden betreffend die zusätzliche kantonale Altersfürsorge. Von den 54 Rekursen wurden 27 abgewiesen, 17 ganz oder teilweise gutgeheissen und 10 zurückgezogen. Ein vom Regierungsrat in das Versorgungsheim Sonvilier Eingewiesener (Art. 51 ff. des Armenpolizeigesetzes) erhob eine staatsrechtliche Beschwerde, auf die das Bundesgericht nicht eintrat.

In Gutheissung der von einer bernischen Gemeinde auf Veranlassung der Fürsorgedirektion eingereichten Klage hob ein thurgauisches Bezirksgericht die nachträgliche Legitimation eines ausserehelich geborenen Ausländers auf, weil der bernische Ehemann seiner Mutter nachgewiesenermassen nicht sein Erzeuger war und dem mehrjährigen Stiefsohn durch die Legitimation bloss unentgeltlich das Schweizerbürgerrecht verschaffen wollte. Weitere von der Fürsorgedirektion veranlasste Legitimationsanfechtungen sind noch hängig. *Falschlegitimationen* ausserehelicher Kinder von Ausländerinnen durch den bernischen Stiefvater mussten überhaupt wiederholt festgestellt werden, seitdem das Schweizerbürgerrecht so hoch im Kurse steht. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Eheleute, die korrekt den Einbürgerungsweg beschreiten, um dem Stiefkind das Schweizerbürgerrecht zu verschaffen, können diese Falschlegitimationen nicht geduldet werden. Die Anfechtungsklage wurde bisher in allen Fällen gutgeheissen. Hingegen musste die Fürsorgedirektion auf die Anfechtung einiger *Scheinehen* bernischer Kantonsbürger mit Ausländerinnen verzichten, weil der erforderliche Nachweis, dass die Ehepartner überhaupt nie die Gründung einer ehelichen Gemeinschaft beabsichtigt hatten, nicht hätte erbracht werden können.

AHV-Streitigkeiten, an denen die Fürsorgedirektion beteiligt war, kamen im Berichtsjahr nicht zur Austragung; ebensowenig *Streitigkeiten* vor dem Verwaltungsgericht *mit Gemeinden* betreffend die auswärtige Armenpflege. Die Konsultations- und Begutachtungstätigkeit der Rechtsabteilung hielt sich im bisherigen Rahmen.

Der Adjunkt der Rechtsabteilung führte als *Amtsvormund* im Berichtsjahr 26 Vormundschaften (Vorjahr 24) und 19 Beistandschaften (18). Davon konnten bis zum Jahresende 11 aufgehoben oder an ausserkantonale Vormundschaftsbehörden oder an andere Vormünder übertragen werden. Von 12 Vaterschaftssachen wurden erledigt: 5 durch Vergleich, 1 durch Heirat der Eltern vor der Geburt des Kindes, 3 durch Verzicht auf eine Vaterschaftsklage wegen Aussichtslosigkeit und 3 durch Klagerückzug oder -abweisung.

II. Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden

Die Hochkonjunktur im Jahre 1951 beeinflusste den Arbeitsmarkt weiterhin günstig. Demzufolge gelang es zahlreichen Unterstützungsbezügern, sich von der Armenpflege loszulösen. Der Rückgang der Unterstützungsfälle hat sich bei den vorübergehend Unterstützten mit 914 Fällen ausgewirkt, während die Zahl der dauernd Unterstützten eine unwesentliche Vermehrung von 74 Fällen erfahren hat. Gegenüber dem Vorjahr beträgt somit die Abnahme für beide Armenpflegen 840 (= 3,7 %) Fälle.

Trotzdem sind die *Brutto*aufwendungen für das Jahr 1951 um Fr. 249 615 höher als im Vorjahr. Dies ist zum Teil eine Folge des im Berichtsjahr erneut aufgetretenen Preisanstieges für verschiedene Bedarfsgüter. Der Lebenskostenindex verzeichnete im Jahre 1950 einen Durchschnitt von 159,1 Punkten, im Jahre 1951 einen solchen von 166,7 Punkten, somit eine Erhöhung von 7,6 Punkten (= 4,8 %), was nicht nur die direkten Unterstützungen belastete, sondern auch im allgemeinen alle Fürsorgebetriebe berührte. Die Pflegegelder für Anstalts- und Heiminsassen zeigen weitaus die grösste Zunahme der Aufwendungen, weil ihre Anpassung an die Lebensteuerung vielerorts nur allmählich oder erst mehrere Jahre später erfolgt. Auch die Betriebskosten der Spitäler vermehren sich entsprechend, und zwar nicht nur infolge der Teuerung, sondern auch wegen Mehrbelastung durch die stets steigenden Personalkosten. Endlich ist zu erwähnen, dass die Entwicklung der Medizin und die damit verbundene Verbesserung der Heilmethoden immer grössere Ausgaben verursachen.

Der Zunahme der Ausgaben steht aber auch eine Vermehrung der Einnahmen um Fr. 269 542 gegenüber, so dass die Nettokosten der Gemeindearmenpflege im Jahre 1951 ungefähr denjenigen des Vorjahres entsprechen. Im Berichtsjahr sind gesamthaft für die beiden Armenpflegen *netto* Fr. 19 927.23 weniger ausgegeben worden als im Jahr 1950. Durch die günstigeren Verdienstmöglichkeiten stiegen die Eingänge an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen. Einen wesentlich erhöhten Eingang zeigen auch die Alters- und Hinterlassenenrenten. Einzig die Erträgnisse der Armengüter und Stiftungen weisen eine Verminderung von Fr. 42 865 auf; dies infolge der mit Wirkung ab 1. Januar 1951 vom Grossen Rat beschlossenen Herabsetzung des gesetzlichen Armengutsertrages von 3½ % auf 3 % (§ 31 ANG).

Gestützt auf § 77 ANG wird alljährlich zum Zwecke der Ausrichtung *ausserordentlicher Staatsbeiträge* an Gemeinden, welche trotz der in den §§ 38 und 53 vorgesehenen ordentlichen Beiträge gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben, ein Kredit von Fr. 200 000 in den Staatsvoranschlag aufgenommen. Die Bestimmungen über die Verteilung dieses Kredites wurden durch das Dekret vom 10. Mai 1949 neu geregelt. Laut dem Verteilungsplan für das Jahr 1951 — basierend auf den Armenausgaben der Gemeinden im Rechnungsjahr 1949 und deren Steuerkraft im gleichen Jahre — gelangten (wie im Vorjahr) 140 Gemeinden in den Genuss ausserordentlicher Staatsbeiträge. Diese zusätzlichen Staatsbeiträge stellen eine wiederholt anerkannte willkommene Entlastung für die im Armenwesen schwerbelasteten Gemeinden dar. Die Staffelung der ausserordentlichen Staatsbeiträge erfolgt dekretsmässig nach Massgabe der finanziellen Tragkraft der Gemeinden, womit ein gewisser Finanzausgleich zwischen den Gemeinden erzielt wird.

Es ist festzustellen, dass heute die Armenpflege im Finanzhaushalt der Gemeinden, besonders der finanzschwachen, eine verhältnismässig geringe Rolle spielt. Dank der Sozialversicherungen und anderer Fürsorgeeinrichtungen, an welche die Gemeinden ebenfalls nach ihrer Finanzkraft beitragen, sind die Armenausgaben der Gemeinden verhältnismässig gesunken, das heisst sie sind nicht im Ausmasse der Teuerung gestiegen. Gemäss nachstehender Tabelle betrugen im Jahre 1938 die Reinausgaben der Gemeinden für die beiden Armenpflegen rund 10 Millionen Franken. Nimmt man an, von 1938 bis 1951 habe die Bevölkerungszunahme im Kanton

12% betragen, so ergäbe dies bei einer entsprechenden Erhöhung der Armenausgaben einen jährlichen Betrag von Fr. 11 260 000 (ohne Berücksichtigung der Teuerung). Wird ausserdem die volle Teuerung (ca. 70%) einbezogen, so liesse dies eine Erhöhung der Armenausgaben auf rund 19 Millionen Franken erwarten. In Wirklichkeit beträgt die Zahl für das Jahr 1951 bloss Fr. 11 872 919.

Unsere Vergleichstabelle über die Nettoausgaben der Gemeinden nach Landesteilen lässt erkennen, dass die jurassischen Amtsbezirke mit Biel (Seeland) den grössten Rückgang der Unterstützungen aufweisen. Nachfolgend geben wir einige erwähnenswerte Äusserungen einzelner Gemeinden des alten Kantonsteils über ihre Armenpflege wieder:

«Der erfreuliche Rückgang der Zahl der Unterstützungsfälle ist vor allem der heutigen Vollbeschäftigung zuzuschreiben. Infolge der Nachfrage nach Arbeitskräften gelang es uns vielfach, reduziert Arbeitsfähige und Schwerplazierbare, oftmals auch Anstaltsversorgte, in Stellen zu vermitteln, während diese Leute bei ungünstiger Konjunktur unsere ständigen Sorgenkinder sind. Diese Entwicklung erklärt auch die erwähnte Abnahme der Zahl der in geschlossener Fürsorge unterstützten Personen, und sie deckt sich mit den Meldungen verschiedener Anstaltsvorsteher, dass kaum noch Pfleglinge eintreffen, die zu bescheidensten Dienstleistungen herangezogen werden können. Neben dem Andauern der guten Wirtschaftslage hat sich weiterhin segensreich die im Berichtsjahr wiederum verbesserte Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgewirkt. Ergänzend möchten wir diesem lediglich noch beifügen, dass glücklicherweise die Zahl der krankenversicherten Patienten, wohl dank des auf 1. Januar 1949 in Kraft getretenen bernischen Gesetzes über die Krankenversicherung, das Staatssubventionen an die Prämien der unbemittelten Personen vorsieht, zugenommen hat. Ohne diese günstige Entwicklung und die neuerdings erhöhten Leistungen verschiedener Krankenkassen hätten unsere Auslagen für Spitalaufenthalte wesentlich zugenommen.»

«Besondere Begebenheiten sind in der Armenpflege der dauernd Unterstützten nicht zu erwähnen. Die Festsetzung der Kinderpflegegelder erfolgte gemäss den Richtlinien der kantonalen Fürsorgedirektion und in Berücksichtigung der Gestaltung des einzelnen Falles; bei den Erwachsenen wurden die Pflegegelder nach bewährter Praxis in individuellen Verhandlungen festgesetzt. Der Beschäftigungsgrad in unserer Gemeinde war auch im Jahre 1951 ein guter und es schien, dass voraussichtlich auch im Jahre 1952 keine nennenswerte Änderung eintreten dürfte. Immerhin ist zu sagen, dass verschiedene Betriebe ausgesprochen konjunkturbegünstigt sind und dass bei den Kapitalinvestitionen sowohl im öffentlichen und privaten Geschäftsleben eine Zurückhaltung festgestellt werden kann. Immer und immer wieder macht man die Beobachtung, dass das Einkommen der unselbständig Erwerbenden beim Eintritt besonderer Umstände, wie Arzt-, Spital- und weiterer besonderer Kosten, ungenügend ist. Nachdem der Index der Lebenshaltungskosten neuerdings auf über 170 Punkte angestiegen ist, muss festgestellt werden, dass nur bei angemessener Anpassung der Löhne einer weitern Verarmung in Kreisen der minderbemittelten Arbeitsnehmer entgegengesteuert werden kann. Für das Aufholen von Kleidern und andern Bedürfnissen fehlen die Mittel in diesen Kreisen weitgehend.

Der Einnahmenseite wird nach wie vor grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Es dürfte sich im Jahre 1951 um das Maximum dessen handeln, was im Sektor Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen unter den heutigen Verhältnissen getan werden kann.

Die Pflegekinder-Unfall- und Haftpflichtversicherung hat auch im Berichtsjahre in einzelnen Fällen ihre Leistungen erbracht. Diese erreichen jedoch den Betrag der geleisteten Prämien nicht. Es gilt aber auch hier der Grundsatz, dass es besser ist, eine Versicherung zu besitzen und sie nicht beanspruchen zu müssen, als im Schadenfalle keine Versicherungsleistungen entgegennehmen zu können.

Die Aufwendungen für die Gemeindekranken- und Heimpflege bewegen sich im Rahmen des üblichen. Durch extensive Anwendung des Gebührentarifs konnten die Einnahmen wiederum etwas erhöht werden. Die Tätigkeiten der Krankenschwester und der Heimpflegerin sind nach wie vor zeitraubend und von besonders subtiler Art.

Alle übrigen Fürsorgeeinrichtungen, welche von der Armenbehörde betreut werden, erhielten die notwendigen Mittel auf dem Budgetwege zugewiesen. Der Zahnpflegedienst und die Ferienversorgung der Schüler sowie die Schülerspeisung und -kleidung, die Vormittagsmilchaktion, die Ausrichtung von Hebammenwartgeldern und Gebirgszonenzuschlägen erfüllen ihren Zweck vollauf. In der individuellen Fürsorge stösst der Armenpfleger immer wieder auf Erziehungsmängel verschiedener Art, auf zeitbedingte Anschauungen und auf Schwierigkeiten im zweckmässigen Einteilen der Haushaltungsaufwendungen. Hier ist noch ein weites Feld zu beackern, und der Armenpfleger darf nicht müde werden im gutmeinenden und verständnisvollen Raten.»

«Die Heimpflege bildet nach wie vor ein wenig das Sorgenkind der Fürsorge. Besonders zur Winterzeit kommt es öfters vor, dass zu gleicher Zeit eine grössere Anzahl Heimpflegerinnen sollten vermittelt werden können. An solchen herrscht begreiflicherweise Mangel, weil nicht ständig Nachfrage besteht, besonders im Sommer nicht. Es wurde das möglichste getan, um einerseits gute Heimpflegerinnen zu finden und anderseits der oft grossen Nachfrage genügen zu können. Die Kommission hat beschlossen, ab 1. Januar 1952 an drei private Heimpflegerinnen ein Wartgeld auszurichten und gleichzeitig eine Unfallversicherung abzuschliessen. Damit soll erreicht werden, dass neben der hauptamtlichen Heimpflegerin deren weitere nebenamtlich zur Verfügung stehen und durch die soziale Fürsorge vermittelt werden können. Ein Beitrag wurde ebenfalls gewährt an die Besoldung der privaten Krankenschwester des Frauenvereins.

An Stelle der bisher geführten Ausgabenstatistik nach Ursachen der Bedürftigkeit haben wir für das Berichtsjahr eine statistische Aufteilung über die Art der Unterstützungen vorgenommen, und zu einem Vergleich das letzte Vorkriegsjahr herangezogen. Auffallend ist der starke prozentuale Anstieg für Kostgelder und der Rückgang bei Zuschüssen für Lebens-

mittel und Mietzinse. Entsprechend einem starken Rückgang der Zahl der unterstützten Personen und anderseits stark gestiegenen Kosten der Lebenshaltung ist keine nennenswerte Änderung im Totalbetrag der ausgerichteten direkten Unterstützungen zu verzeichnen.»

Der *Etat der dauernd Unterstützten* der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1951 8063 Personen, nämlich 2005 Kinder und 6058 Erwachsene. Die Vermehrung gegenüber dem Vorjahr beträgt 147 Personen (= 1,86 %).

Die dauernd Unterstützten wurden wie folgt verpflegt:

Kinder:	474	in Anstalten	(Vorjahr 439)
	852	verkostgeldet	(Vorjahr 880)
	679	bei ihren Eltern	(Vorjahr 660)
Erwachsene:	4114	in Anstalten	(Vorjahr 4054)
	913	in Familienpflege	(Vorjahr 887)
	1031	in Selbstpflege	(Vorjahr 996)

Für 594 unter *Patronat* stehende Jünglinge und Töchter sind Berichte eingelangt. Von diesen Personen befinden sich:

in Berufslehren	197
in Dienststellen	333
in Fabriken	41
bei ihren Eltern oder Pflegeeltern	11
in Anstalten	8
in Spitälern oder Kuren	2
unbekannten Aufenthaltes	2
	594

Von den Patronierten besitzen 391 ein Sparheft.

Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Nettoausgaben der Gemeinden pro 1951 folgende Zu- beziehungsweise Abnahme auf:

	Dauernd Unterstützte	Vorübergehend Unterstützte	Für beide Unterstützungskategorien ergibt sich gegenüber 1950 eine Totaldifferenz von	Pro Einwohner
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Oberland	+ 92 958.43	— 54 877.46	+ 38 080.97	+ 0,27
Emmental	+ 45 129.53	— 13 549.56	+ 31 579.97	+ 0,36
Mittelland	+ 164 051.59	— 82 738.99	+ 81 312.60	+ 0,34
Seeland	+ 65 185.81	— 137 166.66	— 71 980.85	— 0,66
Oberaargau	+ 64 776.54	— 73 098.07	— 8 321.53	— 0,08
Jura	+ 34 487.95	— 125 086.34	— 90 598.39	— 0,76
	+ 466 589.85	— 486 517.08	— 19 927.23	— 0,02

In der nachstehenden Tabelle werden vergleichsweise die **Rechnungsergebnisse über die Armenpflege der dauernd und der vorübergehend Unterstützten für die Jahre 1950 und 1951** zusammengefasst:

	1950			1951		
	Fälle	Einnahmen	Ausgaben	Fälle	Einnahmen	Ausgaben
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
I. Armenpflege der dauernd Unterstützten:						
Berner	7 495	1 742 320.38	7 321 918.08	7 542	1 810 121.82	7 797 150.—
Angehörige von Konkordatskantonen	244	138 788.58	268 841.86	271	157 679.36	308 738.62
Allgemeine Einnahmen: Erträgnisse der Armengüter zugunsten der dauernd Unterstützten		438 659.65			400 506.26	
II. Armenpflege der vorübergehend Unterstützten:						
Berner	12 223	1 822 489.50	5 662 491.89	11 430	1 970 295.61	5 346 985.28
Angehörige von Konkordatskantonen	1 623	676 149.10	943 575.11	1 569	709 753.59	901 742.28
Angehörige von Nichtkonkordatskantonen	382	155 294.49	189 978.03	382	178 825.60	199 564.18
Ausländer	542	289 803.94	411 711.84	475	310 578.86	357 937.48
Allgemeine Einnahmen: Erträgnisse der Spend- und Krankengüter, Stiftungen, Geschenke und Vergabungen		84 930.42			80 217.83	
Gesamteinnahmen und -aufwendungen für die eigentlichen Unterstützungsfälle	22 509	5 348 436.06	14 798 516.81	21 669	5 617 978.93	14 912 117.84
Dazu kommen die Nettoaufwendungen für die verschiedenen *Fürsorgeeinrichtungen*, und zwar:						
Beiträge für Jugendfürsorge			1 378 632.29			1 446 862.25
Beiträge für Kranken- und Familienfürsorge, Speiseanstalten und Diverse			1 064 134.01			1 131 918.66
Reinausgaben der Einwohner- und gemischten Gemeinden (an welche der Staat im folgenden Rechnungsjahr seinen Beitrag gemäss §§ 38—43, 53 und 77 ANG ausrichtet)		11 892 847.05			11 872 919.82	
Bilanz		17 241 283.11	17 241 283.11		17 490 898.75	17 490 898.75
			Minderaufwand gegenüber 1950			19 927.23

	Fälle	Rohausgaben	Einnahmen	Reinausgaben	Lastenverteilung Gemeinde	Lastenverteilung Staat	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%
Vergleich mit Jahr 1951	21 669	17 490 898.75	5 617 978.93	11 872 919.82	[1])	[1])	
» » » 1950	22 509	17 241 283.11	5 348 436.06	11 892 847.05	5 794 651	6 098 196	51,3
» » » 1949	21 882	16 331 657.15	5 159 261.06	11 172 396.09	5 456 350	5 716 046	51,1
» » » 1948	21 632	15 093 065.03	5 121 709.56	9 971 355.47	4 926 127	5 045 228	50,6
» » » 1947	22 710	13 899 196.84	4 794 280.13	9 104 916.66	4 532 332	4 572 584	50,2
» » » 1946	22 504	14 438 046.46	5 529 656.41	8 908 390.05	4 302 239	4 606 151	51,7
» » » 1945	22 834	13 428 698.28	3 567 365.29	9 861 332.99	4 750 993	5 110 340	51,8
» » » 1944	22 859	12 001 072.90	2 785 088.03	9 215 984.87	4 311 984	4 904 001	53,2
» » » 1938	37 842	12 345 524.56	2 293 698.73	10 051 825.83	4 950 200	5 101 626	50,8
» » » 1928	26 100	8 912 563.65	1 510 343.08	7 402 220.59	3 569 979	3 832 241	51,7

[1]) Kann erst im Herbst 1952 ermittelt werden.

III. Auswärtige Armenpflege des Staates

A. Im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung

Hinsichtlich der Revision der Verordnung betreffend die wohnörtliche Unterstützung gemäss Konkordat wird auf Abschnitt I A, lit *b*, hiervor verwiesen.

1. Berner in Konkordatskantonen

Die Tabelle III, Zusammenstellung der Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen, zeigt die während des Berichtsjahres getätigten Aufwendungen für Unterstützungen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. September 1951 ausgerichtet wurden. Betriebsrechnung und Bilanz (Tabellen I und II) verzeichnen erstmals durch Berücksichtigung der transitorischen Aktiven und Passiven die Ausgaben und Einnahmen für die vier Quartale des Berichtsjahres, während die entsprechenden Tabellen im Verwaltungsbericht für das Jahr 1950 sich auf fünf Quartale bezogen (4. Quartal 1949 und 1.—4. Quartal 1950).

Vergleicht man die Tabellen III der Jahre 1950 und 1951, so stellt man fest, dass sich die Gesamtaufwendungen um Fr. 379 781, der Anteil des Kantons Bern um Fr. 296 365 oder 78% und der Wohnanteil um Fr. 83 416 oder 22% der Gesamtzunahme erhöht haben. Diese Zunahme ist zur Hauptsache einmal darauf zurückzuführen, dass das Jahr 1950 für die Kantone Neuenburg und St. Gallen nur die konkordatlichen Unterstützungskosten für drei Quartale (1.—3. Quartal) enthält; sodann auf die Änderung der Rechtsprechung im Bereiche der Unterstützung von Doppelbürgern. Das Bundesgericht hat in seinem grundlegenden Entscheid vom 11. September 1947, mit einer seit der Jahrhundertwende bestehenden Praxis über die Unterstützung von Doppelbürgern ausserhalb des Konkordats brechend, den Grundsatz aufgestellt, dass vorbehältlich anderslautender Vereinbarungen der Kantone die dauernde Unterstützung von Doppelbürgern auch dann allen Heimatkantonen zu gleichen Teilen obliegt, wenn einer der Heimatkantone zugleich der Wohnkanton des Unterstützten ist, während sie bisher vom Wohnkanton allein getragen werden musste. Am 16. Mai 1950 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als konkordatliche Schiedsinstanz erkannt, auf Fälle, in welchen ein Doppelbürger zweier Konkordatskantone in einem seiner Heimatkantone Wohnsitz hat und an und für sich alle vom Konkordat verlangten tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, sei Art. 5, Abs. 4, des Konkordats, wonach der Wohnkanton auch den Kostenanteil des Heimatkantons, also die ganze Unterstützung von Konkordats wegen zu übernehmen hätte, nicht anwendbar. In solchen Fällen sind vielmehr die Unterstützungskosten im Sinne der neuen bundesgerichtlichen Praxis auf die mehreren Heimatkantone zu verteilen. Diese neue Doppelbürgerpraxis hat sich im Berichtsjahr für die Wohnkantone in starkem Masse entlastend ausgewirkt, betrugen doch die Aufwendungen für solche Doppelbürger: Bern-Neuenburg Fr. 118 801 in 228 Fällen, Bern-Basel Fr. 77 102 in 146 Fällen, Bern-Luzern Fr. 5543 in 7 Fällen, Bern-Zürich Fr. 27 861 in 55 Fällen; zusammen Fr. 229 307 in 436 Fällen. Grösstenteils infolge der durch diese Praxis bewirkten Entlastung der Wohnkantone stieg der prozentuale Anteil des Kantons Bern an der Gesamtunterstützung von 60 auf 62%, während sich der wohnörtliche Anteil um 2% auf 38% vermindert hat.

Die Zunahme der laufenden Unterstützungsfälle um 263 auf 5433 ist hauptsächlich auf die zahlenmässig angestiegenen Doppelbürgerfälle zurückzuführen. Auffallend ist die beträchtliche Zahl neuer Unterstützungsfälle, die ausschliesslich wegen der hohen Mietzinse in Neuwohnungen entstanden sind. Diese Mietzinse stehen in keinem Verhältnis mehr zum Lohn eines Arbeiters, und Altwohnungen, mit bescheidenen Mietzinsen, sind in der Regel nicht erhältlich. Die Unterstützungsfälle setzen sich zusammen aus 1652 (1598) Familien mit 6640 (6400) Personen und 3781 (3572) Einzelpersonen. In 234 (253) Fällen war innerkantonal die letzte bernische Wohnsitzgemeinde oder die heimatliche Burgergemeinde unterstützungspflichtig, in den übrigen der Staat.

Gegen Berner in Konkordatskantonen ergingen im Berichtsjahr 7, allerdings nur zum Teil vollzogene Heimschaffungsbeschlüsse wegen Verarmung. Es wurden 34 Anträge auf unbedingte oder bedingte Versetzung Erwachsener in Arbeits- oder Trinkerheilanstalten und Jugendlicher in Nacherziehungsheime gestellt. In 20 Fällen erfolgte in Anwendung von Art. 13 des Konkordats die Ausserkonkordatstellung. Die Fürsorgedirektion beteiligte sich in 32 neuen Fällen gemäss Vollzugskostenkonkordat an den Kosten strafrechtlicher Massnahmen. In einem Fall hat die Direktion gemäss Art. 17 des Unterstützungskonkordats den Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes angerufen; ein solcher ist bisher noch nicht gefällt worden.

2. Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern

Die Zahl der inwärtigen Konkordats- und Ausserkonkordatsfälle, in denen die Fürsorgedirektion den Verkehr zwischen den bernischen Wohngemeinden und den Heimatbehörden vermittelt und überwacht, ist von 1109 im Vorjahr auf 1073 zurückgegangen (vgl. Tabelle III). Die Gesamtunterstützung stieg auf Fr. 836 327 (Vorjahr Fr. 798 200). Davon gehen Fr. 362 886 oder 43% (42%) zu Lasten der bernischen Wohngeneinden. Die bernischen Wohngemeinden haben Fr. 49 215 (Fr. 46 789) an Rückerstattungen selber einkassiert, wovon Fr. 23 745 (Fr. 26 271) gemäss Konkordat an die Behörden der Heimatkantone weitergeleitet wurden. Die Heimatkantone haben uns ihrerseits Fr. 1756 (Fr. 1521) als wohnörtliche Anteile an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen, die sie eingetrieben haben, überwiesen. Fr. 2589 (Fr. 2567) wurden in Spezialfällen vom Rückerstattungsbureau der Konkordatsabteilung direkt einkassiert und an die beteiligten Behörden abgeliefert. — Lediglich in einem Falle ist im Berichtsjahr einem Angehörigen eines Konkordatskantons die Niederlassung im Kanton Bern wegen Verarmung entzogen worden.

Die Ausserkonkordatstellung gemäss Art. 13, Abs. 1, des Konkordats wird in unserem Kanton zur Seltenheit. Entsprechende Anträge leitet die Fürsorgedirektion erst dann an die Heimatbehörden weiter, wenn

die Wohnbehörden sich darüber ausgewiesen haben, dass sie die ihnen zumutbaren armenfürsorgerischen und die gesetzlich vorgeschriebenen vormundschaftlichen Massnahmen getroffen haben, sowie dass gegebenenfalls Alkoholentwöhnungskuren erfolglos durchgeführt worden sind. Andere Konkordatskantone haben sich dieser Praxis angeschlossen.

3. *Betriebsrechnung*

Die Ausgaben für *Berner in Konkordatskantonen* betrugen für das Jahr 1951 einschliesslich transitorische Aktiven und Passiven *Fr. 2 711 114.84*, wovon Fr. 2 658 600.34 auf Unterstützungen und Fr. 52 514.50 auf Weiterleitungen an Verwandtenbeiträgen, Alimenten und Rückerstattungen entfallen. — Die Einnahmen für Berner in Konkordatskantonen stellten sich auf *Fr. 447 904.99*. Davon entfallen Fr. 48 602.72 auf wohnörtliche Anteile bei Versorgungen im Kanton Bern, Fr. 132 832.40 auf Vergütungen der unterstützungspflichtigen letzten bernischen Wohnsitzgemeinden oder der eigene Armenpflege führenden bernischen Burgergemeinden bzw. Korporationen, Fr. 5 881.45 auf Bundesbeiträge für wiedereingebürgerte Schweizerinnen und Fr. 260 588.42 auf Verwandtenbeiträge, Alimente und Rückerstattungen, die vom Rückerstattungsbureau der Konkordatsabteilung selber einkassiert (Fr. 167 032.80; Vorjahr: Fr. 165 390) bzw. uns von Konkordatsbehörden als heimatlicher Anteil (Fr. 93 555.62; Vorjahr: Fr. 63 074) überwiesen wurden. — Die *Reinausgaben des Staates* (ohne Staatsbeiträge an die Gemeinden) *für Berner in Konkordatskantonen* betrugen *Fr. 2 263 209.85*.

Die Ausgaben und Einnahmen für *Angehörige von Konkordatskantonen im Kanton Bern* sind mit den transitorischen Posten (auf Jahresende noch nicht abgerechnete Einnahmen) ausgeglichen. Von den Einnahmen von Fr. 502 701.75 (Fr. 497 206.80) entfallen Fr. 472 459.15 (Fr. 461 469.80) auf heimatliche Unterstützungen und Anteile, Fr. 2978.05 (Fr. 4559.40) auf wohnörtliche Anteile bei Versorgungen im Heimatkanton und Fr. 27 264.55 (Fr. 31 177.60) auf Verwandtenbeiträge, Alimente und Rückerstattungen (Verwandtenbeiträge werden meist als Einnahmen bereits in den Quartalsrechnungen abgezogen).

Tabelle I

Betriebsrechnung 1951

	1951		
	Fälle	Einnahmen	Ausgaben
		Fr.	Fr.
1. *Berner in Konkordatskantonen* (auswärtiges Konkordat)			
a) Heimatliche Unterstützungen und Anteile	5433		2 658 600.34
b) Wohnörtliche Anteile bei Versorgungen im Kanton Bern		48 602.72	
c) Vergütungen pflichtiger bernischer Gemeinden		132 832.40	
d) Bundesbeiträge an Unterstützungen für wiedereingebürgerte Schweizerinnen		5 881.45	
e) Verwandtenbeiträge, Alimente und Rückerstattungen (Ausgaben = Anteile der Wohnkantone und der pflichtigen bernischen Gemeinden)		260 588.42	52 514.50
		447 904.99	2 711 114.84
Reinausgaben d. Staates (ohne Staatsbeiträge an die Gemeinden) pro 4. Quartal 1950 bis 3. Quartal 1951		*2 263 209.85*	
2. *Konkordatsangehörige im Kanton Bern* (inwärtiges Konkordat; nur Vermittlung)	1073	502 701.75	502 701.75
3. *Verschiedene*		81.15	81.15
Total	6506	3 213 897.74	3 213 897.74

4. *Bilanz*

Tabelle II

Bilanz 1951

	Einnahmen	Ausgaben
	Fr.	Fr.
Beanspruchter Kredit		2 653 897.74
Einnahmen	900 687.89	
Transitorische Passiven:		
Heimatliche Unterstützungen und Anteile		525 955.05
Anteile der Wohnkantone und der pflichtigen bernischen Gemeinden an Verwandtenbeiträgen, Alimenten und Rückerstattungen		31 884.—
Inwärtiges Konkordat		2 160.95
Total		560 000.—
Transitorische Aktiven:		
Debitoren (Ausstände)	21 359.75	
Vergütungen pflichtiger bernischer Gemeinden pro 4. Quartal 1951	28 640.25	
Total	50 000.—	
Total gemäss Staatsrechnung 2500/320 und 2500/750	950 687.89	3 213 897.74
Ausgaben im Gebiete des Unterstützungskonkordates	2 263 209.85	
	3 213 897.74	3 213 897.74

Für die Abwicklung der Geschäfte der Konkordatsabteilung im Berichtsjahr wurde der Fr. 3 252 000 betragende Budgetkredit für Ausgaben im Gebiete des Unterstützungskonkordates mit Fr. 2 653 879.74 beansprucht. Dazu kommen die transitorischen Passiven, nämlich Fr. 525 955.05 für heimatliche Unterstützungen und Anteile pro 4. Quartal 1951, Fr. 31 884 für Anteile der Wohnkantone und der pflichtigen bernischen Gemeinden an im Berichtsjahr eingegangenen Verwandtenbeiträgen, Alimenten und Rückerstattungen und Fr. 2160.95 für nicht abgerechnete Rückerstattungen und Guthaben der bernischen Wohnsitzgemeinden im inwärtigen Konkordat. Zusammen mit dem beanspruchten Kredit macht dies den Gesamtbetrag von Fr. 3 213 897.74

gemäss Staatsrechnung aus. Der Minderaufwand gegenüber dem Budgetkredit beträgt Fr. 38 102.26.

An Einnahmen sind zu verzeichnen Fr. 900 687.89 zuzüglich transitorische Aktiven von Fr. 21 359.75 Debitorenausstände und Fr. 28 640.25 Vergütungen pflichtiger bernischer Gemeinden an die Unterstützungsauslagen pro 4. Quartal 1951, total Fr. 950 687.89 oder Fr. 90 687.89 mehr Einnahmen als nach Voranschlag. Die *Gesamtverbesserung* gegenüber dem Voranschlag beträgt also *Fr. 128 790.15.*

Zusammenstellung der Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen und für Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern im Jahre 1951

(Für vom 1. Oktober 1950 bis 30. September 1951 ausgerichtete Unterstützungen) *Tabelle III*

Kantone	Berner in Konkordatskantonen						Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern					
	Anzahl Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Anteil der Wohnkantone		Anteil des Kantons Bern		Anzahl Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Anteil der Heimatkantone		Anteil des Kantons Bern	
		Fr.	Fr.	%	Fr.	%		Fr.	Fr.	%	Fr.	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Aargau	479	306 662	102 860	34	203 802	66	246	196 065	109 139	56	86 926	44
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	6	1 354	800	59	554	41
Baselstadt	674	527 306	156 250	30	371 056	70	34	40 794	31 246	77	9 548	23
Baselland	303	265 256	95 226	36	170 030	64	53	40 856	20 065	49	20 791	51
Graubünden	39	30 621	8 672	28	21 949	72	19	8 937	4 877	55	4 060	45
Luzern	421	312 426	134 830	43	177 596	57	99	64 041	48 313	75	15 728	25
Neuenburg	951	601 225	230 749	38	370 476	62	83	58 236	30 743	53	27 493	47
Nidwalden	8	6 674	904	14	5 770	86	6	4 935	1 793	36	3 142	64
Obwalden	5	2 830	734	26	2 096	74	7	5 868	3 645	62	2 223	38
St. Gallen	177	127 921	37 341	29	90 580	71	67	47 846	25 849	54	21 997	46
Schaffhausen	143	103 987	34 729	33	69 258	67	31	25 776	16 402	64	9 374	36
Schwyz	9	12 904	2 249	17	10 655	83	17	9 721	5 239	54	4 482	46
Solothurn	652	537 773	272 073	51	265 700	49	174	147 357	69 953	47	77 404	53
Tessin	65	49 558	17 326	35	32 232	65	72	56 120	30 288	54	25 832	46
Uri	3	2 817	692	25	2 125	75	11	2 890	1 215	42	1 675	58
Zürich	1504	1 187 257	452 050	38	735 207	62	148	125 531	73 874	59	51 657	41
Total	5433	4 075 217	1 546 685	38	2 528 532	62	1073	836 327	473 441	57	362 886	43
Vergleichsjahre												
1950	5170	3 695 436	1 463 269	40	2 232 167	60	1109	798 200	461 470	58	336 730	42
1948	3673	2 759 631	1 076 348	39	1 683 283	61	910	625 625	362 639	58	262 986	42
1945	4329	2 920 745	1 321 126	45	1 599 619	55	1058	612 336	331 850	54	280 486	46
1942	5206	2 842 381	1 262 890	44	1 579 491	56	1262	571 266	305 562	53	265 704	47
1939	6278	3 064 408	1 277 678	42	1 786 730	58	1604	685 438	363 110	53	322 328	47
1935	5383	2 708 135	1 040 790	38	1 667 345	62	1558	603 466	313 411	52	290 055	48
1929	2169	1 036 528	429 091	41	607 437	59	681	307 219	150 777	49	156 442	51
1923	968	447 448	221 242	49	226 206	51	761	156 688	70 177	45	86 511	55

B. Ausserhalb des Konkordatsgebietes

1. Allgemeines

Im Verwaltungsbericht *pro 1950* wurde ausgeführt, die Summe der transitorischen Passiven werde mit total Fr. 1 253 000 geschätzt. Im Laufe des Berichtsjahres hat sich erwiesen, dass effektiv bis Rechnungsschluss noch Fr. 1 088 622.58 zu bezahlen waren. Erst jetzt kann demnach festgestellt werden, dass sich die *Gesamtausgaben pro 1950* ausserhalb des Konkordatsgebietes brutto auf *Fr. 8 220 448.84* belaufen haben (Minderausgaben Fr. 164 377.42); in diesem Betrag sind die Entschädigungen und Vergütungen an die Korrespondenten mit Fr. 4444, weil nicht Unterstützungsausgaben betreffend, nicht mehr enthalten. Die Tabelle I im Verwaltungsbericht für das Jahr 1950 wird daher in der nachfolgenden Aufstellung korrigiert, das heisst, der Betrag an transitorischen Passiven pro 1950, Fr. 1 088 622.58, kann nunmehr in die Gesamtausgaben pro 1950 einbezogen werden.

Pro 1951 sind für bernische Kantonsangehörige im Nichtkonkordatsgebiet Fr. 5 557 848.92 verausgabt wor-

den. Nach Abzug des Kreditüberschusses pro 1950 im Betrag von Fr. 164 377.42 und unter Einrechnung der transitorischen Passiven pro 1951, welche mit Fr. 906 000 geschätzt werden, ergeben sich pro 1951 *Gesamtausgaben von brutto Fr. 6 299 471.50* (Minderausgaben gegenüber dem Budget schätzungsweise rund Fr. 500 000). Gegenüber den Ausgaben des Vorjahres dürften sich also Minderauslagen von Fr. 1 920 977.34 ergeben. Dieser ausserordentliche Rückgang ist indessen nicht auf effektive Minderausgaben zurückzuführen, sondern ergibt sich hauptsächlich aus buchhalterischen Änderungen infolge Systemwechsels. Wird das transitorische Passivum von Fr. 906 000 pro 1951 unter die verschiedenen Unterstützungsgebiete nach einem bestimmten Schlüssel zuzüglich aufgeteilt, ebenso wie der Kreditüberschuss pro 1950 (Fr. 164 377.42) abzüglich, so häufen sich zwar die Fehlerquellen, da diese Operation nur schätzungsweise vorgenommen werden kann; wenn aber dieser Weg in der folgenden Tabelle I trotzdem beschritten wurde, bezweckt dies vor allem, Vergleichsmaterial zu gewinnen, um gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres gewisse Rückschlüsse ziehen zu können. Es muss indessen betont werden, dass es sich dabei um Schätzungen handelt, Vergleiche daher nur mit gewissen Vorbehalten möglich sind; nicht zu übersehen ist dabei, dass in den Ausgaben pro 1950 noch solche für das Jahr 1949 enthalten sind.

Hinsichtlich der Einnahmen ausserhalb des Konkordatsgebietes gilt sinngemäss dasselbe. In der folgenden Aufstellung (Tabelle II) sind die Ergebnisse pro 1950 durch Zurechnung der transitorischen Aktiven korrigiert.

2. Berner in Nichtkonkordatskantonen

Die Gesamtausgaben für Berner in Nichtkonkordatskantonen beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 1 590 266; gegenüber 1950 sind somit Fr. 297 976 weniger verausgabt worden. Wenn auch, wie bereits allgemein erwähnt worden ist, die effektiven Minderausgaben wesentlich geringer sind, kann doch von einem Rückgang gesprochen werden, ausgenommen im Kanton Zug. Die andauernd günstigen und gegenüber dem Vorjahr noch günstiger gewordenen Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich stets vertiefenden Wirkungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung u. a. m. haben offenbar die anhaltenden Teuerungserscheinungen mehr als nur aufgewogen.

3. Berner im Ausland

Für Berner im Ausland betrugen die Ausgaben im Berichtsjahr Fr. 254 045, also Fr. 151 469 weniger als im Vorjahr. Zu beachten ist allerdings, dass im Verkehr mit Frankreich bei den Auslagen von Fr. 149 264 erst — soweit die Unterstützungsfälle gemäss schweizerisch-französischem Fürsorgeabkommen betreffend — für das Jahr 1948 abgerechnet werden konnte (franz. Fr. 600 985); nach wie vor sind auf diesem Gebiet Verzögerungen unvermeidlich. Auch im Ausland wird die wirtschaftliche Besserung fühlbar, nebst der Hilfe, welche der Bund den kriegsbedingt unterstützungsbedürftig gewordenen Landsleuten gewährt. Von den verschiedenen Sozialabkommen, welche mit den umliegenden Ländern abgeschlossen worden sind, wirkt sich dasjenige mit Frankreich vom 9. Juli 1949 erst jetzt aus; direkte Folge dieses Abkommens ist, dass infolge gewährter Altersrenten oder -beihilfen in Frankreich in Unterstützungsfällen rund franz. Fr. 880 000 eingespart werden konnten. Hinsichtlich der für Unterstützungen in Frankreich zu befolgenden Grundsätze hat die Konferenz der kantonalen Armendirektoren gemäss Beschluss vom 9. Juni 1951 an die Heimatkantone gewisse Empfehlungen gerichtet, die im grossen und ganzen eine Bestätigung der bisherigen Praxis bedeuten; soweit den Kanton Bern betreffend, werden diese Empfehlungen bei der Behandlung der Unterstützungsfälle beachtet. Es ist nicht immer leicht, begreiflich zu machen, dass sich die heimatliche Armenunterstützung grundsätzlich von der gehobenen Bundeshilfe für Auslandschweizer unterscheidet.

4. Heimgekehrte Berner

Für die heimgekehrten Berner mussten pro 1951 Fr. 3 691 605 .03 ausgelegt werden, das heisst im Vergleich zum Vorjahr Fr. 531 250.02 weniger. Nochmals sei betont, dass es sich bei diesem Rückgang in erster Linie nicht um effektive Minderausgaben handelt. Indessen scheinen sich die im Geschäftsbericht des Vorjahres erwähnten Befürchtungen doch nicht verwirklicht zu haben. Die ausserordentlich günstige Wirtschaftslage, die Auswirkungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der zusätzlichen kantonalen Fürsorgeleistungen haben vielfach ausgabenmindernd gewirkt, oft auch verhütet, dass Armenfälle überhaupt entstanden sind. Wenn beachtet wird, dass auch im Jahre 1951 die Teuerung angehalten hat und insbesondere die Pflegegelder in Spitälern, Anstalten und Heimen Erhöhungen erfahren haben, ist verwunderlich, dass die Auslagen nicht wesentlich angestiegen sind. Die Rückführung von Bundeshilfefällen in die Armenpflege ist weiterhin zurückgegangen, und von der Konkordatsabteilung mussten im Jahre 1951 nicht einmal halb so viele Fälle übernommen werden wie im Vorjahr. Bezeichnend ist auch, dass die Verpflegungsanstalten stets hervorhoben, über viel freie Plätze zu verfügen, das heisst zu wenig Anmeldungen für die Aufnahme Bedürftiger zu erhalten. Nach wie vor ergeben sich in Einzelfällen, kinderreiche Familien betreffend, erhebliche Schwierigkeiten, genügenden Wohnraum zu beschaffen.

Obwohl die bernischen Gemeindearmenbehörden die Pflicht haben, Staatsarmenfälle wie die gemeindeeigenen zu behandeln, muss festgehalten werden, dass verschiedenenorts diesem Grundsatz nicht genügend Rechnung getragen wird; es erschwert dies nicht nur die Behandlung der Fälle, trägt nicht nur bei zur Erhöhung der Ausgaben, sondern veranlasst das Heimkehrerbureau nicht selten, gewisse Fälle in eigene Führung zu übernehmen, unter erheblicher Beanspruchung des Inspektorates.

Im Berichtsjahr wurde in 4 Fällen Schützlingen der auswärtigen Armenpflege des Staates in andern Kantonen die Niederlassung wegen Verarmung entzogen (Vorjahr 9). Ferner wurden 31 Personen, denen die Niederlassung aus sicherheitspolizeilichen Gründen entzogen worden war, heimgeschafft (Vorjahr 9). Überdies sind auch im Berichtsjahr zahlreiche Personen, welche wegen Schriften-, Mittel- und Obdachlosigkeit polizeilich aufgegriffen worden waren, der Fürsorgedirektion zugewiesen worden.

Unterstützungsausgaben für Berner im Nichtkonkordatsgebiet

Tabelle I

	Fälle 1950	Gesamtausgaben 1950	Fälle 1951	Ausgaben 1951	Transitorische Passiven 1951 ./. Überschuss tr. P. 1950 (164 377.42)	Geschätzte Gesamtausgaben 1951
		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Berner in Nichtkonkordatskantonen						
Appenzell A.-Rh.	28	17 127.—	26	13 620.—	1 470.—	15 090.—
Freiburg	196	135 991.—	225	100 953.—	18 540.—	119 493.—
Genf	834	596 172.—	883	520 274.—	59 160.—	579 434.—
Glarus	18	26 143.—	25	15 270.—	1 470.—	16 740.—
Neuenburg	253	117 739.—[1]		282.—	—.—	282.—
St. Gallen	81	33 411.—[1]		804.—	—.—	804.—
Thurgau	180	119 788.—	173	95 610.—	13 360.—	108 970.—
Nidwalden	8	2 999.—		—.—	—.—	—.—
Waadt	1077	791 980.—	1172	630 325.—	74 160.—	704 485.—
Wallis	24	30 745.—	26	23 143.—	2 950.—	26 093.—
Zug	18	15 967.—	28	17 405.—	1 470.—	18 875.—
	2717	1 888 062.—	2558	1 417 686.—	172 580.—	1 590 266.—
Berner im Ausland						
Deutschland	101	47 517.—	118	36 013.—	7 415.—	43 428.—
Frankreich	341	290 572.—	369	89 914.—	59 350.—	149 264.—
Italien	11	9 998.—	14	5 203.—	735.—	5 938.—
Übrige Länder	84	57 427.—	87	48 000.—	7 415.—	55 415.—
	537	405 514.—	588	179 130.—	74 915.—	254 045.—
Heimgekehrte Berner	3620	4 222 855.05	3803	3 271 637.45	419 967.58	3 691 605.03
Zurückgekehrte Auslandschweizer	2171	1 704 017.79	1039	689 395.47	74 160.—	763 555.47
Zusammenzug:						
Berner in Nichtkonkordatskantonen	2717	1 888 062.—	2558	1 417 686.—	172 580.—	1 590 266.—
Berner im Ausland	537	405 514.—	588	179 130.—	74 915.—	254 045.—
Heimgekehrte Berner	3620	4 222 855.05	3803	3 271 637.45	419 967.58	3 691 605.03
Zurückgekehrte Auslandschweizer	2171	1 704 017.79	1039	689 395.47	74 160.—	763 555.47
Total	9045	8 220 448.84	7988	5 557 848.92	741 622.58	6 299 471.50

[1]) Pro 1949.

5. Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsbureau

Die Angaben im Verwaltungsbericht pro 1950 (Tabelle II) sind in der folgenden Aufstellung — analog wie bei den Ausgaben — anhand der transitorischen Aktiven pro 1950 richtiggestellt worden, so dass im Vorjahr total Fr. 1 972 619.58 an Einnahmen zu verzeichnen waren. Unter Einschluss der transitorischen Aktiven pro 1951 sind im Jahr 1951 total Fr. 1 629 818.32 vereinnahmt worden (Budget Fr. 1 505 000), das heisst Fr. 342 801.26 weniger als im Vorjahr. Abgesehen von den Ausführungen unter Ziffer 1 hiervor, ist beachtlich, dass die Bundesbeiträge an Unterstützungen für Wiedereingebürgerte und die Rückerstattungen des Bundes und der Kantone für heimgekehrte Auslandschweizer gegenüber dem Vorjahr um total Fr. 347 487.49 zurückgegangen sind, in der Hauptsache infolge der erheblichen Ausgabenverminderung für heimgekehrte Auslandschweizer. Dagegen konnten die Einnahmen allein aus Verwandtenbeiträgen, Alimenten und Rückerstattungen gegenüber dem Vorjahr nochmals gesteigert werden, und zwar um Fr. 36 619.18, trotzdem der Chef des Bureau während 6 Monaten im Krankheitsurlaub weilte.

Einnahmen im Rückerstattungsbureau III *Tabelle II*

		1950	1951
		Fr.	Fr.
Verwandtenbeiträge		195 422.60	234 813.32
Alimente		186 518.65	193 930.91
Rückerstattungen von Unterstützten, Beiträge von gemeinnützigen Institutionen (Krankenkassen, Versicherungskassen, Lohn- und Familienausgleichskassen usw.)		259 871.58	249 687.78
Unterhaltsbeiträge von Rückwanderern		5 351.—	2 605.75
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten:	1951		
Eidgenössische Übergangs- und ordentliche Renten	Fr. 472 405.94	484 931.—	
Ausland-Altersrenten	» 3 572.25		
Ausland-Invalidenrenten	» 832.75		
		—	476 810.94
Nichtverwendete Unterstützungen		14 667.33	—
Bundesbeiträge an Unterstützungen für wiedereingebürgerte Schweizerinnen und eingebürgerte Ausländer		28 326.85	6 369.15
Rückerstattungen von Bund und Kantonen für heimgekehrte Auslandschweizer		753 883.58	428 353.79
Rückzahlungen anderer pflichtiger Instanzen		43 646.99	37 246.68
	Total	1 972 619.58	1 629 818.32

C. Rentenbureau

Am 1. Januar 1951 ist das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 21. Dezember 1950, in Kraft getreten. Die Einkommensgrenzen, welche für die Übergangsrenten Bedeutung haben, sind erhöht worden, und das Einkommen wird nicht mehr voll, sondern nur noch zu drei Vierteln angerechnet. Dadurch gelangen zahlreiche Personen der Übergangsgeneration, die bisher nicht rentenberechtigt waren, in den Genuss von Übergangsrenten, was auf die Armenpflege nicht ohne Einfluss ist.

Das Rentenbureau der Fürsorgedirektion hat im Berichtsjahr 4491 (Vorjahr 4172) Rentenfälle kontrolliert. Die Zahl der Übergangsrenten hat um 117 und diejenige der ordentlichen Renten um 202 zugenommen. Insgesamt sind im Jahre 1951 für rentenberechtigte Schützlinge der Fürsorgedirektion (innerhalb und ausserhalb des Konkordatsgebietes) an Übergangsrenten Fr. 2 567 325.35 und an ordentlichen Renten Fr. 314 555.40, total Fr. 2 881 880.75, bewilligt und ausgerichtet worden (Vorjahr: Fr. 2 710 937.10). Direkt an die Fürsorgedirektion wurden pro 1951 Fr. 483 081.64 ausbezahlt (Vorjahr: Fr. 482 104.95). 63 Anmeldungen zum Bezuge von Übergangsrenten und 41 Anmeldungen zum Bezuge von ordentlichen Renten hat das Rentenbureau selber bei der kantonalen Ausgleichskasse in Bern eingereicht.

Für 868 (Vorjahr 1035) durch die Fürsorgedirektion unmittelbar unterstützte, nichterwerbstätige Versicherte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern hat das Rentenbureau der Ausgleichskasse des Kantons Bern pro 1951 *Versicherungsbeiträge* von Fr. 10 333.20 bezahlt (Vorjahr: Fr. 12 529); für Versicherte in Konkordatskantonen wurden in 3 Fällen Fr. 36 angewiesen.

Im Berichtsjahr wurden der Fürsorgedirektion an *zusätzlichen kantonalen Fürsorgebeiträgen* gemäss Gesetz vom 8. Februar 1948 total Fr. 15 936.15 (Vorjahr: Fr. 15 778.15) ausgerichtet. Wegen Erhöhung der Anstaltskostgelder oder Nichtbezahlung von Verwandtenbeiträgen konnten pro 1951 21 Fälle nicht mehr berücksichtigt werden; dagegen wurden 18 Gesuche für neue Fälle eingereicht und bewilligt.

Nachdem im Jahre 1951 die *Sozialversicherungsabkommen* mit Westdeutschland und Österreich in Kraft getreten sind, bestehen heute nun deren vier: mit Italien, Frankreich, Westdeutschland und Österreich. Mit diesen vier Abkommen ist die staatsvertragliche Regelung auf dem Gebiete der Sozialversicherung noch nicht abgeschlossen; so ist die Schweiz mit Grossbritannien in Verhandlungen getreten, während sie mit den nordischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika und weitern Ländern den Abschluss von Verträgen in Aussicht genommen hat. — Nach dem schweizerisch-deutschen Abkommen können diejenigen Landsleute, die früher an die deutsche Sozialversicherung Beiträge bezahlten, auch wenn sie sich in der Schweiz aufhalten, nun ihre Renten aus Deutschland wieder beziehen. Bis heute sind die vom 1. September 1949 hinweg geschuldeten Renten nachbezahlt worden. Für die vor dem 1. September 1949 fällig gewordenen Renten werden in bezug auf die Überweisung nach der Schweiz Verhandlungen mit den westdeutschen Behörden geführt. — Was das schweizerisch-österreichische Abkommen anbetrifft, so hat sich gezeigt, dass die meisten unserer Landsleute in Österreich keine Beiträge an die österreichische Versicherung bezahlt haben, folglich auch nicht rentenberechtigt sind. — Auf Grund des Abkommens mit Frankreich wurden im Berichtsjahr in 50 Fällen (Vorjahr 9) rückwirkend ab 1. Juli 1949 an französische Staatsangehörige Übergangsrenten ausgerichtet. Andererseits sind die in Frankreich lebenden Schweizer im Laufe des Jahres 1951 nun in den Genuss der in der französischen Gesetzgebung vorgesehenen Renten oder Pensionen gelangt; in einzelnen Fällen wurden Nachzahlungen von über franz. Fr. 100 000 geleistet. In 45 vom Rentenbureau kontrollierten Fällen wurden im Jahre 1950 nach Frankreich Unterstützungen im Betrage von franz. Fr. 1 993 204 bewilligt; pro 1951 mussten nur noch franz. Fr. 1 111 406 gewährt werden, was eine Einsparung von franz. Fr. 881 798 ergibt.

In bezug auf die *freiwillige Alters- und Hinterlassenenversicherung für Auslandschweizer* ist zu berichten, dass die Frist für den Beitritt zu dieser Versicherung letztmals bis zum 31. Dezember 1951 verlängert worden ist. Die Fürsorgedirektion hat verschiedene Unterstützte auf diese Möglichkeit, sich versichern zu lassen, aufmerksam gemacht.

Über die Rentenfälle und Rentenbeträge im Jahre 1951 orientiert die nachfolgende Aufstellung.

UR = Übergangsrenten OR = Ordentliche Renten	Anzahl Fälle				Rentenbetrag (Alters- und Hinterlassenenrenten)			
	1950 UR	1950 OR	1951 UR	1951 OR	Übergangsrenten 1950	Ordentliche Renten 1950	Übergangsrenten 1951	Ordentliche Renten 1951
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Nichtkonkordatskantone .	2017	164	1986	245	1 244 381.—	92 634.80	1 232 244.30	146 354.—
Konkordatskantone . . .	1374	112	1534	191	965 292.40	77 896.70	1 031 326.05	127 941.40
Rückwanderer	467	15	414	32	309 006.20	9 804.—	272 815.—	19 441.—
Berner im Ausland . . .	—	12	—	31	—	5 093.—	—	15 976.—
Ausländer im Kanton Bern	9	2	50	8	5 520.—	1 309.—	30 940.—	4 843.—
	3867	305	3984	507	2 524 199.60	186 737.50	2 567 325.35	314 555.40
	305	↙	507	↙	186 737.50	↙	314 555.40	↙
	4172		4491		2 710 937.10		2 881 880.75	

IV. Inspektorat

Von den staatlichen Unterstützungsfällen inner- und ausserhalb des Kantons wurden im Berichtsjahr 2017 in üblicher Weise *inspiziert*. Die Zahl ist etwas geringer als in früheren Jahren, weil einer der Inspektoren während mehrerer Monate an einer schweren Krankheit litt. In 455 Fällen konnte die Unterstützung entweder eingestellt, verweigert oder herabgesetzt werden. Diese Möglichkeit wurde stark bedingt durch die sehr günstige Lage auf dem Arbeitsmarkt, die erlaubt, dass auch mit reduzierten Kräften noch etwas verdient werden kann. Auch scheinen die Schwierigkeiten beim Wohnungssuchen geringer zu werden, jedenfalls war es im Berichtsjahr weniger häufig als in den vorangegangenen Jahren notwendig, obdachlose Familien zu betreuen oder Familien vor Obdachlosigkeit zu bewahren. Die Bemühungen um die Zukunft von Kindern beanspruchten einen ziemlichen Teil der Arbeit, da diese Aufgaben meist zeitraubend sind.

An den *Kreisarmeninspektorenkonferenzen* sprachen Herr Fürsprecher Thomet, Vorsteher der Rechtsabteilung der Fürsorgedirektion, über Etatauftragung und Herr Fürsprecher Kistler, Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, über das Besuchsrecht der Eltern bei ihren Kindern.

Zurückgetreten sind die Herren Kreisarmeninspektoren:

Kreis 34 Paul Brunner, Lehrer, Bätterkinden
» 40 H. R. Balmer, Lehrer, Aeschi bei Spiez
» 97 R. Schär, Lehrer, Huttwil

verstorben:

» 33 Fritz Schüpbach, Lehrer, Limpach.

Sie wurden *ersetzt durch:*

Kreis 33 Hans Joachim Haller, Pfarrer, Limpach
» 34 Alfred Iseli-Heusser, Lehrer, Bätterkinden
» 40 Emil Schläppi, Lehrer, Emdthal bei Spiez
» 97 Werner Lanz, Lehrer, Nyffel, Huttwil.

Wir danken den zurückgetretenen wie den im Amt verbleibenden Inspektoren für die im abgelaufenen Jahre geleistete Arbeit.

Die Arbeit in den *Erziehungsheimen* ist sich gleich geblieben. Auch die Fortbildungskurse für alle Kategorien des Personals wurden wiederum mit Erfolg durchgeführt. Sie wirken sich in den Heimen in einer konsequenten Arbeitsleitung und in einem bewussten Bekämpfen verschiedener Arten von erzieherischen Schwierigkeiten sehr deutlich aus. Wir freuen uns über das grosse Interesse, das der Weiterbildung überall entgegengebracht wird, und danken für die Anstrengungen, welche unternommen wurden, um die Kursarbeit möglichst fruchtbringend zu gestalten. Wenn die Heimleiter und ihre Mitarbeiter sich intensiv bemühen, mit allen Mitteln und auf verschiedensten Wegen die ihnen anvertrauten Kinder zu fördern, so ist es für sie oft sehr bemühend feststellen zu müssen, dass noch so viele Aussenstehende nicht verstehen wollen, dass die Erziehungsarbeit bei schwierigen Kindern und vor allem bei vielen Debilen nicht möglich ist ohne Einräumung der dafür nötigen Zeit, und dass die Kinder nicht nur das nötige Verständnis finden, sondern auch zu einer ihren Kräften angepassten Anstrengung verhalten werden müssen. Die Arbeitsgewöhnung ist für sie und ihr späteres Fortkommen von grosser Bedeutung. Möglich wird sie jedoch nur, wenn während mehrerer Jahre eine angemessene Arbeitsleistung eigentlich zur Selbstverständlichkeit wird.

Staatliche Erziehungsheime. — In *Landorf* konnte die nach dem Brand wiederaufgebaute Scheune dem Betrieb übergeben werden. Dabei war es möglich, noch eine weitere Wohnung einzurichten für einen landwirtschaftlichen Angestellten. Damit sind nun die Bauarbeiten in diesem Heim abgeschlossen, und wir sind dankbar für die vorzügliche Anlage. In *Oberbipp* hat die Benützung der Scheune gezeigt, dass die baulichen Einrichtungen richtig getroffen worden sind. Sie haben sich in allen Teilen bewährt. Wir freuen uns auf die Vollendung des im Bau begriffenen Zöglingshauses.

Private Erziehungsheime. — Im Erziehungsheim für Schwachsinnige «*Lerchenbühl*» in Burgdorf wurde die letzte Bauetappe ausgeführt. Es stehen nun neue Arbeitsräume für die Kinder, ein neuer Kindergarten und eine Abteilung für Mädchen, welche in einem eigenen Jahreskurs in die Hauswirtschaft eingeführt werden, zur Verfügung. Grosse Freude bereitet die schöne Turnhalle, welche für die Förderung der vielfach schwerbeweglichen Kinder neue wertvolle Möglichkeiten bietet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Ausbildung der Schwachsinnigen der Turnunterricht in verschiedensten Formen eine ganz vorzügliche Hilfe bedeutet. In der oberländischen Schwesteranstalt «*Sunneschyn*» in Steffisburg konnte ein ähnlicher Ausbau in Angriff genommen werden, der im laufenden Jahr zu Ende geführt werden wird. Im «*Foyer jurassien d'éducation*» in Delsberg sah sich die Direktion gezwungen, den Rücktritt des bisherigen Vorstehers zu veranlassen, da dessen Erziehungsmethoden nicht beibehalten werden konnten. Der Grosse Rat ist über die Angelegenheit orientiert worden. Seit Ende des Jahres ist dort ein neues Hauselternpaar am Werk und wird das Vertrauen der Behörden und Eltern dem Heim wieder zuführen.

In den *Verpflegungsanstalten* sind keine grössern Bauten fertigerstellt worden. In *Utzigen* ist eine Abteilung für Idioten im Bau, die eine sehr wertvolle Verbesserung der Unterkunft für diese Leute bringen wird. Das seeländische Verpflegungsheim *Worben* liess einen Wettbewerb über den beabsichtigten Um- und Ausbau seiner Anlage durchführen, an dem sich 56 Architekten beteiligt haben. Die Aufgabe bestand darin, einen Vorschlag für die Erstellung neuer Bauten und die Renovation noch brauchbarer Bauteile zu machen, der vor allem eine Auflockerung der grossen Anlage und eine Unterstreichung des Heimcharakters ermöglichen soll. Der Wettbewerb zeitigte sehr wertvolle Ergebnisse. Es steht fest, dass es möglich ist, auch einer grossen Anlage in hohem Masse den Charakter eines Heimes zu verleihen. Die Ausführung der Pläne wird bedeutende Geldmittel beanspruchen.

Die *Trinkerheilstätte Nüchtern* in Kirchlindach hat als Ersatz für eine durch Brandstiftung verlorene Scheune eine zweckmässige neue erhalten. Damit wurde zusammen mit dem vorher erstellten Anbau an das Hauptgebäude die Anlage wesentlich verbessert.

Wir danken allen Leitern von Heimen und Anstalten sowie ihren Mitarbeitern für ihre unausgesetzte Tätigkeit im Dienste ihrer Schutzbefohlenen und der Öffentlichkeit.

Die *Fürsorgeabteilung* hatte wie immer viel Arbeit zu bewältigen. Bei den erwachsenen Frauen waren vor allem teilarbeitsfähige zu betreuen, welche noch placiert zu werden wünschten. Es handelte sich um gebrechliche, geistig zurückgebliebene, alkoholgefährdete, sittlich verdorbene oder wegen fortgeschrittenem Alter schwer placierbare Frauen. An Stellenangeboten mangelte es nicht, aber unsere Schützlinge konnten häufig den Anforderungen nicht genügen. Auch in den sogenannten «leichten» Stellen war meist die Arbeit noch zu schwer. Aus dem gleichen Grunde konnten auch sehr viele Stellenangebote aus der Landwirtschaft nicht berücksichtigt werden. — 76 kleine Knaben und Mädchen mussten placiert werden. Der Platzmangel in Säuglings- und Kinderheimen hatte sich im Laufe des Jahres gelockert, so dass der Zeitaufwand für die Unterbringung von Kindern kleiner wurde. Eine gesteigerte Nachfrage nach kleinen Kindern durch Pflegeeltern entsprang zum Teil dem Wunsch nach vermehrten Einnahmen, weshalb sie unberücksichtigt bleiben musste. Von schulpflichtigen und nachschulpflichtigen Mädchen mussten 56 in Heime verschiedener Art eingewiesen werden, 15 junge Mädchen wurden in Arbeitsstellen vermittelt, 4 traten Berufslehren an, 3 absolvierten ein hauswirtschaftliches Lehrjahr, 17 Mädchen mussten Kur- oder Spitalaufenthalte durchmachen. 20 Mädchen konnten ihren Eltern zurückgegeben werden und 2 wurden adoptiert. — Es konnte beobachtet werden, dass vor allem die Heime für Schwachsinnige immer noch unter zu grossem Andrang leiden, während die Unterbringung Schwererziehbarer leichter geworden ist. Auch in den Nacherziehungsheimen war wieder etwas mehr Platz vorhanden. Diese Erscheinung dürfte zum Teil auch mit der guten Beschäftigungslage zusammenhängen. — Mit den schulentlassenen Schutzbefohlenen wurden recht gute Erfahrungen gemacht. Einer unserer Schützlinge hat in der Köchinnenprüfung das 1. Diplom errungen. Die Begründung von Lehrverhältnissen stösst auf zunehmende Schwierigkeiten, weil immer weniger Lehrmeister bereit sind, junge Leute in Kost und Logis zu nehmen. Dies ist in erster Linie aus erzieherischen Rücksichten zu bedauern. Die Lehrverhältnisse mit

Übersicht über die Heiminsassen auf 31. Dezember 1951

Name des Heims	Hauseltern	Lehrkräfte	Übriges Personal, inklusive Landwirtschaft	Kinder	
				Knaben	Mädchen
A. Erziehungs- und Pflegeheime					
a) staatliche					
Aarwangen	2	3	10	47	—
Brüttelen	2	4	8	—	32
Erlach	2	3	11	56	—
Kehrsatz	2	3	14	—	39
Landorf	2	3	16	74	—
Oberbipp	2	3	17	61	—
Loveresse	2	3	5	—	31
Wabern, Viktoria	2	3	10	—	45
b) vom Staat subventionierte					
Aeschi, Tabor	2	2	13	39	22
Belp, Sonnegg	1	2	1	—	21
Bern, Weissenheim	2	3	8	—	36
Brünnen, Zur Heimat	2	—	4	4	24
Brünnen, Neue Grube	2	2	10	34	—
Burgdorf, Lerchenbühl	2	5	15	41	29
Köniz, Schloss	2	2	14 [1])	—	46
Liebefeld, Steinhölzli	1	2	3	—	32
Muri, Wartheim	1	—	3	—	23
Niederwangen, Auf der Grube	2	2	9	39	—
St. Niklaus bei Koppigen, Friedau	2	—	7	18	—
Steffisburg, Sunneschyn	2	5	14	35	33
Thun, Hohmaad	1	4	19 [2])	18	20 [3])
Wabern, Bächtelen	2	4	11	50	—
Walkringen, Sonnegg	1	1	4	13	12
Häutligen, Hoffnung	2	—	—	4	9
Wattenwil, Hoffnung	2	—	2	9	3
Courtelary, Orphelinat	2	3	8	54	20
Delémont, Foyer jurassien d'éducation La Solitude	2	3	15	31	13
Delémont, Institut St-Germain	1	3	13	49	39
Grandval, Petites familles	1	—	1	7	7
Les Reussilles, Petites familles	1	—	1	8	6
Saignelégier, St-Vincent-de-Paul	1	—	4	—	7
Wabern, Morija	1	—	7	10	16
Total				701	565

	Hauseltern	Personal inklusive Landwirtschaft	Pfleglinge	
			Männer	Frauen
B. Verpflegungsanstalten				
Bärau	2	26	239	195
Dettenbühl	2	28	228	191
Frienisberg	2	31	230	168
Kühlewil	2	24	170	144
Riggisberg	2	31	225	200
Sumiswald, Gemeindeverpflegungsheim	2	11	33	32
Utzigen	2	28	242	186
Worben	2	26	240	123
Sonvilier, Versorgungsheim Pré-aux-Bœufs	2	6	68	25
Delémont, Hospice	2	17	86	49
Reconvilier, Asile	2	—	6	7
Saignelégier, Asile St-Joseph	2	26	74	43
St-Imier, Hospice	2	6	82	41
St-Ursanne, Hospice	1	11	121	52
Tramelan, Hospice communal	2	2	15	14
Total			2059	1470
C. Trinkerheilstätten				
Herzogenbuchsee, Wysshölzli	3 [4])	6	—	21
Kirchlindach, Nüchtern	2	7	41	—

[1]) Einschliesslich 8 Lehrmeisterinnen, 1 Fürsorgerin.
[2]) Einschliesslich 9 Lehrtöchter.
[3]) Einschliesslich 10 ledige Mütter.
[4]) Diakonissen.

getrennter Unterkunft und Pension sind auch viel teurer. Gleichwohl wird alles unternommen, um befähigte junge Leute nicht unter dieser Entwicklung leiden zu lassen. Die berufliche Ausbildung muss trotzdem erreicht werden, da sonst für die Zukunft dieser Leute nicht nur vermehrte Schwierigkeiten auftauchen würden; sie stünden auch in vermehrtem Masse in Gefahr, der Öffentlichkeit wiederum zur Last zu fallen. Die charakterliche Eignung der Töchter und Jünglinge spielt für den Erfolg der Ausbildung eine ausschlaggebende Rolle. Mehrere Jugendliche, denen dafür die Eignung mangelte, konnten keine Lehre antreten.

V. Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Über die Revision verschiedener bundesrechtlicher und kantonalrechtlicher Bestimmungen, die das Gebiet der Alters- und Hinterlassenenfürsorge betreffen, ist bereits im Abschnitt I A, lit. *f*, hiervor berichtet worden. Es wird darauf verwiesen.

Die Anpassung der bisherigen Bestimmungen an die veränderten Verhältnisse, die insbesondere der durch die gesteigerten Lebenshaltungskosten bedingten Notlage der erwerbslosen minderbemittelten Greise steuern will, hatte eine wesentliche Steigerung der Fürsorgeleistungen durch Erhöhung der Fürsorgebeiträge und durch die Zunahme der Fürsorgefälle im allgemeinen zur Folge.

Gemäss den Vergleichszahlen der Tabellen I und III nahmen die Aufwendungen der kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Staat und Gemeinden zusammen) gegenüber dem Vorjahr um Fr. 162 882.70 (7,57 %) von Fr. 2 149 175.40 auf Fr. 2 312 058.10 zu, und die Leistungen aus Bundesmitteln um Fr. 69 432.30 (98,6 %) von Fr. 70 423.20 auf Fr. 139 855.50.

Der Staatsanteil an den kantonalen Fürsorgeleistungen stieg gegenüber dem Vorjahr von Fr. 1 360 932.15 um Fr. 107 865.40 auf Fr. 1 468 797.55, doch waren die Nettoaufwendungen des Staates nach Abzug des Anteils am Bundesbeitrag von Fr. 543 638.15 gegenüber dem Vorjahr trotzdem um Fr. 3308.95 geringer, das heisst sie betrugen Fr. 925 159.40, was auf die wesentliche Erhöhung der Bundesmittel (Fr. 995 613 gegenüber Fr. 753 362 im Jahre 1950) im Verhältnis zum Vorjahr zurückzuführen ist (Fr. 242 251).

Die Tabellen II und IV zeigen gegenüber 1950 eine wesentliche Zunahme der Bezüger bei den Greisen (+ 553 Fälle), während bei den Hinterlassenen ein schwacher Rückgang zu verzeichnen ist (— 14 Fälle); auch die Zahl der ältern Arbeitslosen ist weiterhin im Abnehmen begriffen (— 69 Fälle), weil keine Neuaufnahmen mehr erfolgen.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung sind die Bezüger von Bundesleistungen (Härtefälle) ersichtlich, die gegenüber dem Vorjahr zahlenmässig ganz wesentlich zugenommen haben (Aufwendungen total Fr. 139 855.50). Die Bezüger dieser Bundesleistungen sind Schweizer, die teilweise auch kantonale Fürsorgebeiträge beziehen, und Ausländer; auch die Zahl der letztern, die verschiedenen Staaten angehören bzw. staatenlos sind, stieg gegenüber dem Vorjahr erheblich.

Bezüger von Bundesleistungen

	1951	Vorjahr
Männer	75	39
Frauen	244	105
Ehepaare	63	35
Witwen ohne Kinder	39	20
Witwen mit Kindern	14	4
Einfache Waisen	89	70
Vollwaisen	1	—
Total Fälle	525	273

Davon Ausländer

	1951	Vorjahr
Belgier	1	—
Dänen	1	—
Deutsche	34	2
Italiener	60	1
Österreicher	3	1
Polen	2	—
Russen	1	—
Tschechen	2	—
Ungarn	2	—
Staatenlose	1	—
Total Fälle	107	4

Die Zahl der Gemeinden, die im Berichtsjahr zusätzliche kantonale Fürsorgebeiträge ausrichteten, stieg von 353 im Jahre 1950 auf 373, die zusammen 763 663 Einwohner oder 95,2 % der Gesamtbevölkerung des Kantons umfassen.

Im Berichtsjahr wurden von den Gemeinden für Greise und Hinterlassene insgesamt 3240 (Vorjahr 1820) Beitragsgesuche zum Entscheid eingereicht. Davon wurden 1427 (1237) erstmals berücksichtigt, 185 (94) wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen abgewiesen und in 1628 (489) Fällen konnte wegen Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezüger der Fürsorgebeitrag erhöht bzw. musste er herabgesetzt werden. Wegen Todesfalls oder anderer Gründe wurden die Fürsorgeleistungen für 935 bisherige Bezüger eingestellt.

Die oben erwähnte Zunahme der Fürsorgefälle sowie die Erhöhung der Beiträge, die im Rahmen des üblichen Gesuchsverfahrens bewilligt wurden, brachten der Zentralstelle eine ganz wesentliche Mehrarbeit.

Statistik

1. Nach Bezügerkategorien

Tabelle I

a) Leistungen 1951

	Bund	Kanton	Gemeinden	Total 1951	Vorjahr
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Greise	114 128.45	1 106 463.60	617 403.70	1 837 995.75	1 570 477.70
Ältere Arbeitslose	4 129.—	205 302.75	142 873.10	352 304.85	406 540.60
Hinterlassene	21 598.05	157 031.20	82 983.75	261 613.—	242 580.30
Zusammen	139 855.50	1 468 797.55	843 260.55	2 451 913.60	2 219 598.60
Bundesbeiträge an die Aufwendungen des Kantons und der Gemeinden	855 757.50	- 543 638.15	- 312 119.35	—	—
Total Aufwendungen 1951	995 613.—	925 159.40	531 141.20	2 451 913.60	2 219 598.60
1950 (Vorjahr)	753 362.—	928 468.35	537 768.25	2 219 598.60	—

b) Bezüger 1951

Tabelle II

	Männer	Frauen	Ehepaare	Witwen ohne Kinder	Witwen mit Kindern	Einfache Waisen	Vollwaisen	Total	
								Fälle	Personen
Greise	1490	4173	1155	—	—	—	—	6818	7973
Ältere Arbeitslose	202	47	246	—	—	—	—	495	741
Hinterlassene	—	—	—	818	237	598	26	1149	1679
Total	1692	4220	1401	818	237	598	26	8462	10 393
1950 (Vorjahr)	1591	3921	1317	814	197	571	20	7992	9748

2. Nach Landesgegenden

Tabelle III

a) Leistungen 1951

Landesteil	Bund			Kanton			Gemeinden			Total			
	Greise	Ältere Arbeitslose	Hinterlassene	Greise	Ältere Arbeitslose	Hinterlassene	Greise	Ältere Arbeitslose	Hinterlassene	Greise	Ältere Arbeitslose	Hinterlassene	Insgesamt
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Oberland	17 728.25	—	3 042.25	229 342.95	4 384.55	37 577.70	93 887.55	1 934.65	15 122.—	340 958.75	6 319.20	55 741.95	403 019.90
Emmental	972.—	—	2 362.50	102 114.10	234.—	15 139.80	35 142.85	126.—	5 594.60	138 228.95	360.—	23 096.90	161 685.85
Mittelland	73 348.65	1 500.—	11 415.80	283 484.80	47 112.35	39 072.30	185 736.60	36 225.35	24 002.—	542 570.05	84 837.70	74 490.10	701 897.85
Seeland	12 011.55	2 281.—	2 268.—	223 410.05	66 874.45	22 378.10	163 929.25	52 519.—	16 326.70	399 350.85	121 674.45	40 972.80	561 998.10
Oberaargau	5 222.—	—	1 728.75	119 400.85	5 495.55	19 320.15	61 696.70	3 772.45	9 701.65	186 319.55	9 268.—	30 750.55	226 338.10
Jura	4 846.—	348.—	780.75	148 710.85	81 201.85	23 543.15	77 010.75	48 295.65	12 236.80	230 567.60	129 845.50	36 560.70	396 973.80
	114 128.45	4 129.—	21 598.05	1 106 463.60	205 302.75	157 031.20	617 403.70	142 873.10	82 983.75	1 837 995.75	352 304.85	261 613.—	2 451 913.60
1950 (Vorjahr)	45 373.70	7 012.20	18 037.30	980 067.05	234 389.90	146 475.20	545 036.95	165 138.50	78 067.80	1 570 477.70	406 540.60	242 580.30	2 219 598.60

Tabelle IV

b) Bezüger 1951

Landesteil	Greise					Ältere Arbeitslose					Hinterlassene						Total	
	Männer	Frauen	Ehepaare	Fälle	Personen	Männer	Frauen	Ehepaare	Fälle	Personen	Witwen ohne Kinder	Witwen mit Kindern	Einfache Waisen	Vollwaisen	Fälle	Personen	Fälle	Personen
Oberland	345	701	275	1321	1596	4	—	4	8	12	170	70	144	6	260	390	1589	1998
Emmental	176	348	122	646	768	—	—	1	1	2	80	22	78	3	113	183	760	953
Mittelland	376	1111	290	1777	2067	39	1	62	102	164	189	63	174	5	292	431	2171	2662
Seeland	235	924	165	1324	1489	77	15	92	184	276	142	15	37	2	162	196	1670	1961
Oberaargau	129	455	150	734	884	6	—	8	14	22	118	20	54	6	148	198	896	1104
Jura	229	634	153	1016	1169	76	31	79	186	265	119	47	111	4	174	281	1376	1715
	1490	4173	1155	6818	7973	202	47	246	495	741	818	237	598	26	1149	1679	8462	10 393
1950 (Vorjahr)	1366	3871	1028	6265	7293	225	50	289	564	853	814	197	571	20	1163	1602	7992	9748

VI. Verschiedenes

A. Notstandsfürsorge

1. Notstandsbeihilfen

Das seit 1946 beobachtete Wiederansteigen der Notstandsbeihilfen liess auch für 1951 eine Zunahme erwarten. Es überrascht daher die im Berichtsjahr tatsächlich eingetretene Entwicklung in entgegengesetzter Richtung. Die rückläufige Bewegung in den Auszahlungen an Notstandsbeihilfen von rund 5,11 % ist hauptsächlich auf die Vollbeschäftigung insbesondere der Arbeiter im Baugewerbe zurückzuführen. Gegenüber den im Vorjahr ausgerichteten Notstandsbeihilfen von Fr. 1 453 133.90 gingen die Auszahlungen im Berichtsjahr um Fr. 74 333.30 auf Fr. 1 378 800.60 zurück.

Den Aufwendungen entsprechend ist auch die Zahl der Bezüger gegenüber dem Vorjahr gesunken. In 5347 Fällen (Vorjahr 5472) wurden Beihilfen an 2927 Familien (3116) mit 5894 Erwachsenen (6337) und 6123 Kindern (6413) sowie an 453 alleinstehende Männer (443) und 1967 Frauen (1913) ausgerichtet. Der durchschnittliche je Person ausgerichtete Betrag sank von Fr. 96.15 im Vorjahr auf Fr. 95.50 im Berichtsjahr. Es lässt sich erkennen, dass an die verbliebenen Bezüger, überwiegend alte Leute und kinderreiche Familien, erhöhte Leistungen ausgerichtet wurden.

An der Notstandsfürsorge beteiligten sich 90 Gemeinden (Vorjahr 89). Diese umfassen 477 438 Einwohner oder rund 65,5 % der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern.

Die steigenden und sinkenden Ausgaben der Notstandsfürsorge widerspiegeln die Entwicklungen und Verhältnisse der Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten der minderbemittelten Bevölkerung. Fehlt die Beschäftigung, so steigen die zwangsläufig durch die Notstandsfürsorge auszurichtenden Beihilfen; finden namentlich auch die ungelernten Kräfte regelmässig Arbeit, so gehen die Aufwendungen zurück.

2. Vermittlung verbilligter Äpfel

Die restlichen grossen Bestände aus der Obsternte des Vorjahres ermöglichten es, im Frühjahr 1951 nochmals verbilligte Äpfel an Minderbemittelte abzugeben. An der Aktion beteiligten sich 79 Gemeinden, und es wurden insgesamt rund 7150 Personen berücksichtigt. Bei einem Abgabepreis von Fr. 20 je 100 kg (Gebirgsgemeinden Fr. 15) wurden 113 098 kg Äpfel im Rechnungsbetrag von zusammen Fr. 22 619.60 vermittelt.

Die schlechte Ernte des Berichtsjahres stellte sämtliche an der Verbilligungsaktion beteiligten Stellen betreffend Lieferung und Vermittlung vor schwierige Aufgaben. Der Bedarf überstieg bei weitem die Menge des zur Verfügung stehenden Obstes, so dass lediglich an 64 Gebirgsgemeinden 170 943 kg Schweizeräpfel für 9770 Bezüger geliefert werden konnten. Der Ankaufspreis betrug bei Fr. 30 je 100 kg Fr. 51 282.90. Diese Äpfel wurden zum Gestehungspreis, das heisst nach Abzug des Bundesbeitrages zu Fr. 25 je 100 kg abgegeben. Den übrigen 95 Gemeinden wurden von 6 im Kanton Bern ansässigen Obsthandelsfirmen insgesamt 225 039 kg Importäpfel aus dem Tirol und Italien zu einem Preise von durchschnittlich Fr. 32.90 je 100 kg für 11 690 Bezüger vermittelt. An in- und ausländischen Äpfeln wurden somit in der Herbstaktion 1951 insgesamt 395 982 kg an 21 460 Personen in 159 an der Aktion beteiligten Gemeinden zu einem Ankaufspreis von zusammen Fr. 126 999.45 geliefert.

In den beiden Aktionen des Berichtsjahres, an welchen 238 Gemeinden beteiligt waren, wurden total 509 080 kg Äpfel im Betrage von Fr. 149 619.05 an 28 610 Personen vermittelt.

3. Vermittlung verbilligter Kartoffeln

Während im Frühjahr 1951 aus den Beständen des Vorjahres für rund 4600 Personen in 68 Gemeinden 150 775 kg Kartoffeln bei einem Abgabepreis von Fr. 17 je 100 kg (Ankaufspreis total Fr. 25 631.75) abgegeben werden konnten, wurden im Herbst aus der neuen Ernte zum Durchschnittspreis von Fr. 17.50 je 100 kg insgesamt 939 045 kg an 15 720 Personen in 144 Gemeinden geliefert (Ankaufspreis rund Fr. 165 000).

Die Abgabe verbilligter Äpfel und Kartoffeln hat sich seit Beginn des Krieges derart gut eingelebt und entspricht einem so ausgesprochenen Bedürfnis, dass sie aus der Fürsorgetätigkeit kaum mehr wegzudenken ist.

B. Heimgekehrte Auslandschweizer

Das Berichtsjahr nahm einen ruhigen Verlauf. Nur 168 neue Fälle waren zu registrieren, im Vergleich zu frühern Jahren eine kleine Zahl; 173 früher abgelegte Fälle mussten neu aufgegriffen werden, wogegen 287 bisher laufende Fälle abgelegt werden konnten. Daraus ergibt sich ein leichtes Ansteigen der laufenden Fälle von 2171 auf 2225.

Die gesamten Aufwendungen halten sich annähernd auf gleicher Höhe wie im Vorjahr und betragen:

zu Lasten:	Fr.	%
Bund	832 644.96	69.09
Staat Bern.	334 625.48	27.76
bernischer Gemeinden.	19 257.08	1.60
anderer Kantone . . .	18 670.51	1.55
Total	1 205 198.03	100.00

gegenüber Fr. 1 258 726.64 im Vorjahr. Dieses Total ist nicht vergleichbar mit der Ausgabensumme unter «Zurückgekehrte Auslandschweizer» in Tabelle I (Abschnitt III B) «Unterstützungsausgaben für Berner im Nichtkonkordatsgebiet»; jene Summe erfasst nur die durch die Kantonsbuchhalterei Bern erfolgten Zahlungen, das Total oben aber alle Hilfeleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden an Rückwanderer im Kanton Bern und rückgewanderte Berner in andern Kantonen.

Wesentlichen Anteil an den Gesamtaufwendungen hat heute die Unterstützung der ganz oder teilweise Arbeitsunfähigen nach Art. 14 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer. Die Hilfe nach Art. 14 war befristet auf 5 Jahre ab Datum des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946, hätte somit auf den 17. Oktober 1951 eingestellt werden müssen. Im Interesse der alten und invaliden Rückwanderer hat der Bundesrat nun die Be-

fristung aufgehoben; dadurch wird einstweilen die Armengenössigkeit dieser Kategorie Rückwanderer vermieden, was sich auch finanziell vorteilhaft für die Kantone und Gemeinden auswirkt.

Von Bedeutung für ältere und invalide Rückwanderer sind auch die Sozialabkommen mit Frankreich und der westdeutschen Bundesrepublik, die den Transfer von Alters- und Invalidenrenten ermöglichen. Dank dem schon vor dem Kriege in Frankreich und Deutschland ausgebauten Versicherungswesen ist der Prozentsatz rentenberechtigter Rückwanderer beachtlich. Die Transferverhandlungen brauchen im Einzelfall einige Zeit; wenn einmal alle Fälle geordnet sind, werden sich die erwähnten Abkommen spürbar auswirken.

Im Herbst 1951 ist das Quarantänelager Rheinfelden als letztes Durchgangsheim geschlossen worden; seither ist Gasthofverpflegung für die ersten Wochen nach Ankunft kaum vermeidbar. Die Wohnungsbeschaffung bereitet nach wie vor Schwierigkeiten. Nur ausnahmsweise steht eine billige Vorkriegswohnung zur Verfügung; in der Regel sind die Rückwanderer genötigt, Neuwohnungen zu beziehen, deren Miete zum meist bescheidenen Einkommen in einem Missverhältnis steht. So müssen laufende Mietzinszuschüsse bewilligt werden, die nach Abschluss der Bundeshilfe die Armenkredite belasten; es ist unbefriedigend, dass durch diese Mietzinszuschüsse immer wieder Rückwandererfamilien trotz normaler Einkommens- und Familienverhältnisse zu Dauerarmenfällen gewandelt werden.

Über die weitere Entwicklung der Rückwandererfürsorge kann nichts gesagt werden; sie ist von zu vielen unbekannten Faktoren abhängig.

C. Naturalverpflegung

Dank der guten Beschäftigungslage hatte die Naturalverpflegung auch im Jahre 1951 eine weitere starke Frequenzabnahme zu verzeichnen. Es zeigt sich immer wieder, dass das Wanderer-Problem eng verknüpft ist mit der arbeitsmarktlichen Entwicklung. Gibt es viele Arbeitslose, dann nehmen auch die Wanderer zu. Sind die Placierungsmöglichkeiten gute, dann verschwinden sie bis auf einen kleinen Stammrest, der für die Arbeitsvermittlung auf normalem Weg nicht mehr in Frage kommt.

Verpflegungen wurden verabfolgt

Mittags	Nachts	Total		Veränderung
		1951	1950	
323	937	1260	2225	— 965

Zahl der Wanderer

Schweizer	Ausländer	Total		Veränderung
		1951	1950	
1036	27	1063	1856	— 793

Gesamtkosten

	1951 Fr.	1950 Fr.
Die Verpflegungskosten beliefen sich auf	6 559.80	8 654.63
Reine Verwaltungskosten der Bezirksverbände	2 934.77	3 048.27
Nichtsubventionierte Auslagen der Bezirksverbände	4 313.75	4 855.80
Gesamtauslagen	13 808.32	16 558.70
Davon staatsbeitragsberechtigt	9 484.57	11 689.40
Staatsbeitrag 50% davon	4 742.25	5 844.70

Ausgaben der Fürsorgedirektion im Jahre 1951

Staatsbeiträge an die Bezirksverbände pro 1950[1]	Fr. 5 410.50
Verwaltungskosten	» 2 073.05
Zusammen	Fr. 7 483.55

Altersstatistik

Es wurden Wanderer verpflegt im Alter von:

Unter 20 Jahren	46
20—30 »	78
30—40 »	96
40—50 »	324
50—65 »	456
Über 65 »	63
Total	1063

D. Beiträge aus dem Naturschadenfonds

(Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden)

Im Berichtsjahr wurden 599 Schadenfälle aus 67 Gemeinden gemeldet (im Vorjahr: 1154 Fälle aus 97 Gemeinden). Davon konnten 480 Fälle (Vorjahr: 591) mit einer Schadensumme von rund Fr. 300 000 (Vorjahr: Fr. 220 882) berücksichtigt werden. Die Beiträge aus dem kantonalen Naturschadenfonds belaufen sich auf rund Fr. 90 000. Das Vermögen des Naturschadenfonds betrug auf Ende 1951 Fr. 1 516 169.80 (Vorjahr: Fr. 1 496 990.50).

Der Winter 1950/51 zeichnete sich durch zahlreiche schwere *Lawinenniedergänge* aus, welche in den Bergkantonen unseres Landes gewaltige Schäden anrichteten, und denen auch viele Menschenleben zum Opfer fielen. Im Vergleich zu den meisten übrigen Katastrophengebieten ist das Ausmass der im Berner Oberland entstandenen Lawinenschäden glücklicherweise gering. Personenschäden sind nicht zu verzeichnen, und die von Lawinen verursachten Kulturschäden, an welche der kantonale Naturschadenfonds Beiträge zu leisten hatte, bewegten sich im gewohnten Rahmen. Hingegen wurden in den Gemeinden Brienz (Rotschalp), Grindelwald, Hasleberg (Bahlisalp), Reichenbach (Gehrenalp) und Schattenhalb zahlreiche Alphütten beschädigt oder gänzlich zerstört. Diese Objekte waren bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt ver-

[1]) Nach Abzug des Abonnements für die «Amtlichen Mitteilungen».

sichert, welche die Schäden auch nach Massgabe der geltenden Vorschriften vergütete. Soweit die Wiederaufbaukosten nicht durch die Brandversicherungsanstalt gedeckt werden konnten, sind sie beim interkantonalen Koordinationskomitee für die Hilfsaktion zugunsten der Lawinengeschädigten angemeldet worden, welches bereits gewisse Vergütungen geleistet hat und nach Vorlegung der endgültigen Kostenabrechnungen gegebenenfalls weitere leisten wird.

Eine erhebliche Belastung entstand dem kantonalen Naturschadenfonds durch die schwere *Erdrutschkatastrophe vom 8./9. Mai 1951 im Eriztal*; wurden doch durch die Experten beitragsberechtigte Schäden von Fr. 184 000 ermittelt.

Bezüglich der *Revision der Beitragsverordnung* wird auf Abschnitt I A, lit. *c.*, hiervor verwiesen.

Auf Ende des Berichtsjahres trat der langjährige *Schätzungsexperte des Naturschadenfonds* für den deutschen Kantonsteil und den Südjura, Herr *Ingenieur R. Meyer-Rein* in Bern wegen Erreichung der Altersgrenzen von seinem Amte zurück. Dank seiner Erfahrung auf dem Gebiete des Elementarschadenwesens, seines unbestechlichen Urteils und seines Mitgefühls für die in eine Notlage geratenen Geschädigten genoss Herr Meyer das Vertrauen von Behörden und Bevölkerung. Es sei ihm auch an dieser Stelle für seine Dienste der beste Dank ausgesprochen.— Am 28. Dezember 1951 beschloss der Regierungsrat, den Expertendienst für den Naturschadenfonds wieder auf die Landesteile zu dezentralisieren. Es wurden als Amtsnachfolger des Herrn Meyer gewählt: für den Schätzungskreis *Oberland* als Experte Herr *W. Lanz*, Baumeister in Spiez, und als Stellvertreter Herr *Ad. Rubin*, Direktor der Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule in Brienz; für die Schätzungskreise *Mittelland* Herr Emil *Tschannen*, Landwirt in Gerzensee; *Emmental-Oberaargau* Herr Franz *Wüthrich*, Anstaltsverwalter in der Bärau; *Seeland-Südjura* Herr H. *Geiser*, Landwirt in Cortébert; für den Schätzungskreis *Nordjura* wurde der bisherige Experte, Herr Louis *Friedli*, Bauunternehmer in Delsberg, bestätigt. Die Experten der Kreise Mittelland und Emmental-Oberaargau vertreten sich gegenseitig, desgleichen diejenigen der Kreise Seeland-Südjura und Nordjura. — Gleichzeitig genehmigte der Regierungsrat eine *neue Dienstinstruktion für die Schätzungsexperten.*

E. Kantonaler Jugendtag

Die jährliche Sammlung des kantonalen Jugendtages wurde im Jahre 1951 in üblicher Weise durchgeführt. Sie ergab Fr. 99 482.23 (im Vorjahr: Fr. 96 558.92). Vom Gesamtergebnis verblieb ein Drittel den einzelnen Amtsbezirken zur Unterstützung lokaler Jugendwerke, zwei Drittel erhielt die Zentralkasse des Jugendtages. Diese überwies von ihrem Anteil zwei Drittel (oder vier Neuntel des Gesamtergebnisses) der Stipendienkasse des kantonal-bernischen Jugendtages und einen Drittel (oder zwei Neuntel des Gesamtergebnisses) der Taubstummenanstalt Wabern bei Bern.

F. Bekämpfung des Alkoholismus Verwendung des Alkoholzehntels

Vom Anteil des Kantons Bern am Ertrag der Alkoholbesteuerung durch den Bund im Geschäftsjahr 1950/51 wurde der Direktion des Fürsorgewesens zur Bekämpfung der Trunksucht ein Betrag von Fr. 250 000 zugewiesen. Über die Verwendung dieses Betrages gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss. Der Zehntel, den der Kanton von jenem Anteil gemäss Art. 32bis der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen mindestens verwenden muss (Alkoholzehntel), beträgt rund Fr. 152 000.

1. Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen . .	Fr.	24 439.85
2. Aufklärung des Volkes über zweckmässige Ernährung und über Gefahren des Alkoholismus, Unterstützung von Forschungen über Alkoholschädigungen, Förderung von Gemeindestuben, Volksbibliotheken, Leseräumen, Jugendheimen und ähnlichen volkserzieherischen Bestrebungen	»	5 804.40
3. Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung	»	2 400.—
4. Naturalverpflegung armer Durchreisender in alkoholfreien Unterkunfts- und Verpflegungsstätten	»	7 483.55
5. Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen sowie von Trinkerheilanstalten, Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten, Heimen sowie Heil- und Pflegeanstalten . .	»	143 492.50
6. Versorgung, Pflege und Unterhalt wegen Alkoholismus in der Familie fürsorgebedürftiger Kinder, verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher	»	17 200.—
7. Unterstützung von privaten Anstalten und Institutionen, die alkoholgefährdete oder alkoholgeschädigte Personen aufnehmen	»	4 100.—
8. Zuweisung an die Reserve zur Bekämpfung des Alkoholismus . . .	»	45 079.70
	Fr.	250 000.—

G. Fürsorgeabkommen mit Frankreich

Die bernischen Aufenthaltsgemeinden haben in 66 Fällen an bedürftige Franzosen zu Lasten von Frankreich insgesamt einen Betrag von Fr. 32 042.80 ausgerichtet (im Vorjahr: Fr. 68 761.16 in 80 Fällen). Nach Prüfung der Abrechnung wird der ausgerichtete Betrag vom Heimatstaat zurückerstattet werden.

H. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten für Neu- und Umbauten

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden im Berichtsjahr an 2 Erziehungsheime für schwachsinnige Kinder und 2 Asyle «Gottesgnad» Beiträge von zusammen Fr. 236 698 ausgerichtet, wovon Fr. 30 718 aus der Reservestellung des Vorjahres gedeckt werden konnten. Für im Jahre 1951 bewilligte, jedoch noch nicht ausgerichtete Beiträge wurden weitere Fr. 786 042.20 zurückgestellt. Das Vermögen des Fonds betrug per 31. Dezember 1951

Fr. 965 746.— gegenüber Fr. 1 534 248.65 auf Ende 1950.

J. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland

Dem Bunde konnte, wie in den Vorjahren, ein Beitrag von Fr. 4000 zur Verfügung gestellt werden.

K. Bundeshilfen

Der Bund hat im Berichtsjahr für die Gebrechlichenhilfe eine Subvention von Fr. 38 013 (Vorjahr: Fr. 30 431) zur Verfügung gestellt, die weisungsgemäss auf 17 (17) Anstalten für Anormale verteilt wurde.

L. Stiftungen und Fonds

Die Direktion des Fürsorgewesens befasste sich im Berichtsjahr mit folgenden der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugenderziehung dienenden Stiftungen und Fonds, über welche sie die Aufsicht führt oder mit denen sie aus andern Gründen zu tun hat:

1. Stiftung Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus zum Kreuz in Herzogenbuchsee,
2. Stiftung Arn in Diessbach bei Büren a. d. A.,
3. Hess-Mosimann-Stiftung, mit Sitz in Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung,
5. Mühlemann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung, mit Sitz in Wangen a. d. A.,
7. Stiftung Schweizerische Erziehungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern,
8. Stiftung Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen,
9. Stiftung Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau, St. Niklaus bei Koppigen,
10. Viktoria-Stiftung, Wabern,
11. Stiftung Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds, mit Sitz in Bern,
12. Stiftung Elise Rufener-Fonds, Bern,
13. Erziehungsfonds der ehemaligen Erziehungsanstalt Sonvilier,
14. Jean Georges-Wildholz-Stiftung, mit Sitz in Bern,
15. Stiftung Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen Rattenholz-Niedermuhlern,
16. Stiftung Propper-Gasser, mit Sitz in Biel.

Der unter Ziffer 13 hiervor erwähnte Erziehungsfonds der durch Grossratsbeschluss vom 15. September 1931 aufgehobenen Erziehungsanstalt Sonvilier, der seit nahezu 20 Jahren nicht mehr beansprucht und dessen ursprünglicher Zweck wegen Fehlens von Destinatären unerreichbar geworden war, ist durch Regierungsratsbeschluss vom 4. September 1951 aufgelöst, und es ist das bescheidene Fondsvermögen einer bestehenden Reserve zum Zwecke künftiger Verwendung für jurassische Erziehungsheime zugewiesen worden. Die Aufsicht über die Stiftung Propper-Gasser (Ziffer 16) wurde der Fürsorgedirektion durch Regierungsratsbeschluss vom 5. Januar 1951 übertragen.

VII. Übersicht über die Armen- und Soziallasten des Kantons

Reine Ausgaben des Staates

		1951 Fr.		1950 Fr.
Verwaltungskosten: Sekretariat		680 006.06		666 328.15
Inspektorat		271 843.68		259 694.88
Alters- und Hinterlassenenfürsorge sowie Sonderhilfen		77 269.50 [1])		76 037.95
Armenpflege:				
Beiträge an Gemeinden:	Fr.		Fr.	
a) Für dauernd Unterstützte	3 141 517.40		3 118 697.40	
b) Für vorübergehend Unterstützte und Fürsorgeeinrichtungen	2 912 199.95		2 703 686.30	
c) Ausserordentliche Beiträge an schwerbelastete Gemeinden	156 074.—		140 279.—	
Auswärtige Armenpflege:				
a) Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen	2 263 209.85		2 345 831.88	
b) Unterstützungskosten für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie für heimgekehrte Berner	4 669 653.18		6 412 206.33	
Kosten strafrechtlicher Massnahmen	6 822.85		4 942.90	
		13 149 477.23		14 725 643.81
Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten sowie an andere Anstalten		57 500.—		52 500.—
Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime		595 900.—		591 500.—
Staatliche Erziehungsheime, Zuschüsse		695 517.35		742 048.38
Bau- und Einrichtungsbeiträge:				
a) Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten		236 698.—		481 915.45
b) Aus diversen Fonds, Reserven und Rückstellungen		205 140.—		276 900.—
Verschiedene Unterstützungen		127 443.25 [2])		153 917.30
Alters- und Hinterlassenenfürsorge sowie Sonderhilfen:				
a) Staatsanteil an den kantonalen Fürsorgeleistungen für Greise und Hinterlassene gemäss Gesetz vom 8. Februar 1948 (abzüglich Rückerstattungen für Leistungen vor dem Jahre 1948, Fr. 1520.25)		794 351.80 [3])		768 595.60
b) Staatsanteil an den kantonalen Fürsorgeleistungen für ältere Arbeitslose		129 287.35		159 872.75
c) Notstandsfürsorge		647 919.60		727 142.85
Reine Ausgaben		17 668 353.82		19 682 097.12
Voranschlag		18 583 767.—		17 787 260.—

Hinzu kommen:

Ausgaben zur Bekämpfung des Alkoholismus (abzüglich Fr. 160.— Rückerstattungen für erhaltene Beiträge an medikamentöse Alkoholentwöhnungskuren)	204 760.30
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen (Notstandsfonds)	9 764.35

Bern, den 20. März 1952.

Der Direktor des Fürsorgewesens:
Moeckli

Vom Regierungsrat genehmigt am 6. Juni 1952.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**

[1]) Davon wurden Fr. 74 631.20 dem Kantonalen Altersversicherungsfonds belastet.
[2]) Hiervon wurden Fr. 83 082.60 dem Kantonalen Naturschadenfonds belastet.
[3]) Davon wurden Fr. 200 000.— dem Kantonalen Altersversicherungsfonds belastet.

Beilage

Statistik der bernischen Armenpflege für das Jahr 1950

Unterstützungsfälle und Gesamtaufwendungen nach Fürsorgeart und Personenkreis

(Ohne Vermittlungsfälle)

1949				1950		
Fälle	Aufwendungen			Fälle	Aufwendungen	
	Fr.	%			Fr.	%
			Nach Fürsorgeart:			
3 092	2 411 168.—	10,7	Kinder in Anstalten	2 866	2 393 417.—	10,0
10 317	10 826 277.—	47,8	Erwachsene in Anstalten	9 439	10 316 658.—	43,2
2 800	1 172 120.—	5,2	Privat verkostgeldete Kinder	3 015	1 404 948.—	5,8
17 527	8 183 945.—	36,3	Familien- und Selbstpflege	19 562	9 809 088.—	41,0
33 736	22 593 510.—	100,0		34 882	23 924 111.—	100,0
	Personen		**Personenkreis der Unterstützten:**		Personen	
26 668	26 668	49,2	Einzelfälle	25 313	25 313	44,7
7 068	27 585	50,8	Familienfälle	9 569	31 281	55,3
33 736	54 253	100,0		34 882	56 594	100,0

Anzahl der Unterstützungsfälle und deren zahlenmässige Entwicklung

Verteilung der Armenlasten des Kantons Bern

Jahr	Burgerliche Armenpflege	Örtliche Armenpflege	Staatliche Arme (Auswärtige und Heimgekehrte)	Total	Burgergemeinden *a)*	Einwohner- und gemischte Gemeinden *b)*	Staat (Auswärtige Armenpflege und Staatsbeiträge) *c)*	Total (Netto)-Aufwendungen des Kantons Bern
						Fr.	Fr.	Fr.
1900	1833	27 420	3 189	32 442	454 671	827 808	1 824 471	3 106 950
1914	1596	26 740	(keine Angaben)		487 772	1 451 584	2 948 251	4 887 607
1918	1546	26 290	(keine Angaben)		671 189	2 119 441	4 009 351	6 799 981
1938	1076	37 842	18 389	57 307	572 112	4 950 200	11 274 716	16 797 028
1939	1012	36 511	17 892	55 415	551 503	4 772 618	11 057 260	16 381 381
1940	970	31 772	14 456	47 198	512 310	4 284 329	10 652 710	15 449 349
1941	887	30 525	13 504	44 916	523 979	4 348 771	10 045 608	14 918 358
1942	867	27 290	13 089	41 246	526 991	4 432 789	10 418 210	15 377 990
1943	791	23 519	11 627	35 937	529 197	4 291 046	10 086 039	14 906 282
1944	751	22 859	11 642	35 252	522 834	4 311 984	10 484 858	15 319 676
1945	708	22 834	11 948	35 490	495 408	4 750 993	10 732 801	15 979 202
1946	638	22 504	10 731	33 873	443 437	4 302 239	10 066 871	14 812 547
1947	609	22 710	10 137	33 456	426 940	4 532 332	10 474 714	15 433 986
1948	581	21 632	9 924	32 137	442 878	4 926 128	11 522 367	16 891 373
1949	551	21 882	11 303	33 736	450 444	5 456 349	13 675 244	19 582 037
1950	582	22 509	11 791	34 882	440 174	5 794 651	14 845 899	21 080 724

Erläuterungen:

ad a) Diese Kolonne umfasst die Reinausgaben der burgerlichen Armenpflege (nach Abzug der eingezogenen Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen). — Keine Staatsbeiträge.

ad b) Diese Kolonne gibt die reinen Zuschüsse an, welche aus den Mitteln der laufenden Gemeindeverwaltung an die Armenpflege gewährt wurden, d. h. nach Abzug aller gesetzlichen Einnahmen, wie Burgergutsbeiträge, Armengutsertrag, Verwandtenbeiträge, Rückerstattungen und Beiträge des Staates. — Nicht staatsbeitragsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken fehlen in dieser Aufstellung.

ad c) Diese Kolonne gibt die reinen Staatsausgaben für auswärtige und örtliche Armenpflege und ihre Fürsorgeeinrichtungen an. In den Zahlen sind nicht enthalten: die Verwaltungskosten, die Aufwendungen des Kantons für die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge, Hilfe für ältere Arbeitslose, Notstandsfürsorge sowie die Ausgaben aus Fonds zu besondern Zwecken.

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Wohnortsprinzip sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen (ohne Vermittlungsfälle)

1949			Wohnort der Unterstützten bzw. Kanton, Land	1950			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen	Nettoaufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
			1. Unterstützte im Kanton Bern:				
			Einwohner- und gemischte Gemeinden				
19 249	30 711	12 404 828.—	a) Berner	19 718	31 267	12 984 410.—	8 896 010.—
1 511	2 642	948 953.—	b) Angehörige von Konkordatskantonen	1 867	3 345	1 212 417.—	397 479.—
583	1 003	295 637.—	c) Angehörige von Nichtkonkordatskantonen	382	728	189 978.—	34 684.—
539	856	373 295.—	d) Ausländer	542	863	411 712.—	121 908.—
551	664	480 890.—	Burgergemeinden	582	698	470 306.—	439 489.—
3 551	4 585	3 550 922.—	Staatliche Fälle (heimgekehrte Berner)	3 620	4 479	4 222 855.—	3 327 819.—
25 984	40 461	18 054 525.—	**2. Berner in Konkordatskantonen:**	26 711	41 380	19 491 678.—	13 217 389.—
490	828	303 323.—	Aargau	442	872	197 713.—	168 158.—
—	—	—	Appenzell I.-Rh.	1	3	17.—	17.—
526	797	415 999.—	Baselstadt	476	854	278 246.—	255 501.—
353	624	222 415.—	Baselland	292	580	148 336.—	129 449.—
52	67	38 636.—	Graubünden	52	97	31 701.—	29 489.—
397	895	228 947.—	Luzern	372	970	155 939.—	139 453.—
			Neuenburg [1])	786	1 165	228 420.—	215 205.—
			Nidwalden [2])	—	—	—	—
5	19	997.—	Obwalden	6	15	2 542.—	2 387.—
			St. Gallen [1])	132	284	51 266.—	46 855.—
113	262	62 440.—	Schaffhausen	116	270	46 154.—	43 990.—
10	27	5 478.—	Schwyz	16	38	7 103.—	7 051.—
717	1 428	380 429.—	Solothurn	624	1 349	259 495.—	238 549.—
41	66	23 231.—	Tessin	56	91	26 013.—	24 898.—
3	3	3 602.—	Uri	4	4	1 375.—	1 375.—
1 391	2 581	717 125.—	Zürich	1 542	3 127	704 537.—	648 431.—
4 098	7 597	2 402 622.—	**3. Berner in Nichtkonkordatskantonen:**	4 917	9 719	2 138 857.—	1 950 808.—
28	55	12 749.—	Appenzell A.-Rh.	28	57	17 127.—	14 934.—
188	452	110 485.—	Freiburg	196	508	135 991.—	113 488.—
742	1 104	407 143.—	Genf	834	1 221	596 172.—	545 529.—
21	65	10 781.—	Glarus	18	48	26 143.—	24 579.—
658	1 032	430 983.—	Neuenburg [1]) (pro 1949)	253	379	117 739.—	84 969.—
185	403	114 662.—	St. Gallen [1]) (pro 1949)	81	174	33 411.—	27 615.—
168	393	103 099.—	Thurgau	180	424	119 788.—	92 280.—
7	15	1 837.—	Nidwalden [2])	8	15	2 999.—	2 724.—
1 078	1 733	692 665.—	Waadt	1 077	1 741	791 980.—	707 747.—
28	54	17 792.—	Wallis	24	49	30 745.—	29 950.—
32	62	22 368.—	Zug	18	35	15 967.—	14 744.—
3 135	5 368	1 924 564.—	**4. Berner im Ausland:**	2 717	4 651	1 888 062.—	1 658 559.—
84	146	35 861.—	Deutschland	101	206	47 517.—	38 881.—
320	486	95 064.—	Frankreich	341	494	290 572.—	277 020.—
14	19	4 661.—	Italien	11	15	9 998.—	8 626.—
101	176	76 213.—	Übriges Ausland	84	129	57 427.—	49 282.—
519	827	211 799.—	**Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle**	537	844	405 514.—	373 809.—
33 736	54 253	22 593 510.—		34 882	56 594	23 924 111.—	17 200 565.—
—	—	3 539 503.—	**Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorgeeinrichtungen**	—	—	3 880 159.—	3 880 159.—
33 736	54 253	26 133 013.—	**Aufwendungen des Kantons Bern (Staat und Gemeinden)**	34 882	56 594	27 804 270.—	21 080 724.—

[1]) Beitritt dieses Kantons zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung auf 1. 1. 1950

[2]) Beitritt dieses Kantons zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung auf 1. 10. 1950

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Heimatzugehörigkeit sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen (ohne Vermittlungsfälle)

1949			Heimatzugehörigkeit	1950			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen	Nettoaufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
			1. Berner:				
19 249	30 711	12 404 828.—	Einwohner- und gemischte Gemeinden	19 718	31 267	12 984 410.—	8 896 010.—
551	664	480 890.—	Burgergemeinden	582	698	470 306.—	439 489.—
3 551	4 585	3 550 922.—	Staat: Heimgekehrte Berner	3 620	4 479	4 222 855.—	3 327 819.—
4 098	7 597	2 402 622.—	in Konkordatskantonen	4 917	9 719	2 138 857.—	1 950 808.—
3 135	5 368	1 924 564.—	in Nichtkonkordatskantonen	2 717	4 651	1 888 062.—	1 658 559.—
519	827	211 799.—	im Ausland	537	844	405 514.—	373 809.—
31 103	49 752	20 975 625.—	**2. Angehörige von Konkordatskantonen:**	32 091	51 658	22 110 004.—	16 646 494.—
399	699	252 144.—	Aargau	434	808	283 750.—	88 796.—
3	3	1 458.—	Appenzell I.-Rh.	11	19	5 378.—	1 118.—
47	77	30 632.—	Baselstadt	51	89	51 448.—	15 522.—
76	132	51 982.—	Baselland	89	162	50 751.—	19 523.—
34	70	15 822.—	Graubünden	43	82	14 927.—	4 975.—
174	316	99 361.—	Luzern	171	315	106 631.—	27 864.—
			Neuenburg [1])	154	236	82 589.—	38 117.—
			Nidwalden [2])	7	12	3 975.—	161.—
15	23	15 545.—	Obwalden	15	24	9 275.—	335.—
			St. Gallen [1])	121	224	72 107.—	21 625.—
52	82	34 593.—	Schaffhausen	51	85	42 750.—	10 363.—
35	62	13 754.—	Schwyz	24	50	16 955.—	5 454.—
308	529	179 920.—	Solothurn	320	558	192 179.—	80 211.—
118	211	78 703.—	Tessin	117	223	89 447.—	24 793.—
12	14	10 308.—	Uri	11	14	6 228.—	2 613.—
238	424	164 731.—	Zürich	248	444	184 027.—	56 009.—
1 511	2 642	948 953.—	**3. Angehörige v. Nichtkonkordatskant.:**	1 867	3 345	1 212 417.—	397 479.—
33	57	18 469.—	Appenzell A.-Rh.	24	45	10 621.—	+ 1 661.—
128	217	48 572.—	Freiburg	131	267	49 594.—	14 421.—
7	13	8 785.—	Genf	7	12	5 739.—	2 617.—
19	35	12 310.—	Glarus	16	36	14 143.—	155.—
84	125	33 817.—	Neuenburg [1])				
109	203	59 500.—	St. Gallen [1])				
45	81	28 141.—	Thurgau	41	76	25 005.—	3 099.—
11	19	6 732.—	Nidwalden [2])	6	12	1 385.—	535.—
104	175	68 265.—	Waadt	117	220	69 857.—	9 908.—
37	67	9 491.—	Wallis	35	55	9 864.—	3 640.—
6	11	1 555.—	Zug	5	5	3 770.—	1 970.—
583	1 003	295 637.—	**4. Ausländer:**	382	728	189 978.—	34 684.—
165	290	164 221.—	Deutschland	170	278	176 629.—	15 394.—
124	166	77 507.—	Frankreich	123	173	85 385.—	22 905.—
134	207	63 748.—	Italien	140	223	78 217.—	54 621.—
116	193	67 819.—	Übrige Länder	109	189	71 481.—	28 988.—
539	856	373 295.—	**Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle**	542	863	411 712.—	121 908.—
33 736	54 253	22 593 510.—		34 882	56 594	23 924 111.—	17 200 565.—
			Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorgeeinrichtungen:				
—	—	2 308 944.—	bernische Einwohner- und gemischte Gemeinden	—	—	2 442 766.—	2 442 766.—
—	—	3 716.—	bernische Burgergemeinden	—	—	685.—	685.—
—	—	1 226 843.—	Staat Bern	—	—	1 436 708.—	1 436 708.—
—	—	3 539 503.—	**Aufwendungen des Kantons Bern (Staat und Gemeinden)**	—	—	3 880 159.—	3 880 159.—
33 736	54 253	26 133 013.—		34 882	56 594	27 804 270.—	21 080 724.—

[1]) Beitritt dieses Kantons zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung auf 1. 1. 1950

[2]) Beitritt dieses Kantons zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung auf 1. 10. 1950